

**Deutsche Stiftung  
für internationale rechtliche  
Zusammenarbeit e.V.**

Bonn, den 19. Juni 1996  
Udierstraße 92, 53173 Bonn  
Postfach 20 04 09, 53134 Bonn  
Telefon: 0228 / 9555-103  
Telefax: 0228 / 9555-100  
**AZ: Sp869R/96**  
**(bei Antwort bitte angeben)**

Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V.  
Postfach 20 04 09, 53134 Bonn

An das  
Justizministerium  
der Republik Estland  
z.Hd. Herrn Vizekanzler  
Juhan Parts  
Suur-Karja 19

EE-0104 Tallinn  
Republik Estland

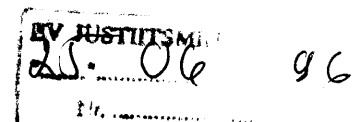
Sehr geehrter Herr Parts,

als Anlage übersende ich Ihnen Stellungnahmen zu denjenigen Regelungen des Entwurfs zum Besonderen Schuldrecht, die sich mit der Anweisung, dem Darlehen und mit Wertpapieren befassen.

Mit der Begutachtung der anderen Abschnitte des Besonderen Schuldrechts wurden verschiedene Experten beauftragt. Daher läßt sich nicht einheitlich sagen, wann genau mit der Übersendung der Stellungnahmen gerechnet werden kann. Ich werde Ihnen jedoch gerne die mir zugehenden Gutachten sofort nach Erhalt zusenden.

Mit freundlichen Grüßen

*Sabine Stadler*  
(Sabine Stadler)



## Gutachterliche Stellungnahme zum Entwurf des Rechts der Anweisung im Bürgerlichen Gesetzbuch der Republik Estland (§§ 71-78)

### 1. Zu § 71. Begriff der Anweisung

Die Vorschrift definiert die Rechtsnatur der Anweisung als Vertrag, ohne daß sich aus ihr ein Schriftformerfordernis für die Anweisung ergibt. Insofern unterscheidet sie sich von der korrespondierenden Vorschrift des §§ 783 des deutschen BGB (im folgenden nur "BGB"), die nach dem Gesetzeswortlaut für die Anweisung eine Urkunde, also Schriftform vorsieht und ferner voraussetzt, daß die Urkunde einen bestimmten Inhalt hat und an den Anweisungsempfänger übergeben wird (vgl. Hüffer, Münchener Kommentar, § 783, Rdn. 12).

Ungeachtet dessen wird jedoch auch im deutschen Recht nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit eine mündliche Anweisung nicht schlechthin ausgeschlossen (so schon BGH, BGHZ, 3, 238 (239)), auf die die §§ 783 ff. analog Anwendung finden (so auch Hüffer, Münchener Kommentar, § 783, Rdn. 19).

In der Literatur wird auch im deutschen Recht zum Teil die Ansicht vertreten, daß der Anweisungsempfänger mit dem Anweisenden durch Aushändigung der Urkunde einen Vertrag schließt.

Danach bestehen rechtsdogmatisch keine Bedenken, wenn die Anweisung in § 71. als Vertrag definiert wird.

### 2. Zu § 72. Verhältnisse des Anweisenden zum Dritten

Der § 72. Abs. 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem § 788 BGB und betrifft den Fall, daß der Anweisende mit der Anweisung seinerseits eine Leistung an den Anweisungsempfänger bewirken will.

Weitergehend als das deutsche Recht regelt Abs. 1 Satz 2, daß der Anweisungsempfänger nach Annahme der Anweisung zunächst darauf verwiesen ist, die Leistung vom Angewiesenen zu fordern und erst nach Ablauf der in der Abweisung bestimmten Zeit erneut vom Anweisenden fordern kann. Gegen diese modifizierte Regelung bestehen aber keine Bedenken.

Darüberhinaus regelt § 72. Abs. 2, daß der Dritte (Anweisungsempfänger) den Anweisenden zu benachrichtigen hat, wenn er die Erfüllung durch den Angewiesenen nicht annehmen will, andernfalls diesen den durch die Nichtannahme verursachten Schaden zu ersetzen hat.

Auch hiergegen bestehen grundsätzlich keine Bedenken, jedoch fällt es schwer, sich einen Fall praktisch vorzustellen, in dem der Anweisungsempfänger (Dritter) ein - und nur dieser Fall kann mit der Regelung gemeint sein - besonderes Interesse hat, daß die ihm vom Anweisenden geschuldete Leistung nicht durch einen Dritten sondern durch ihn persönlich erbracht wird. Insbesondere bei Leistungen die gemäß § 71. auf Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Leistungen gerichtet sind, erscheint dieser Fall sehr theoretisch.

### 3. Zu § 73. Verhältnisse des Dritten zum Angewiesenen

Die Vorschrift korrespondiert zunächst mit § 784 BGB 1. Halbsatz und beschränkt die Einwendungen des Angewiesenen nach Annahme der Anweisungen auf solche Einreden, die ihm aus einem Rechtsverhältnis zu dem Anweisungsempfänger (Dritten) zustehen oder sich aus dem Text der Anweisung selber ergeben (§ 784 BGB, zweiter Halbsatz).

Eine Umkehr der Regelung im deutschen Recht (§ 787 BGB) stellt sodann § 73. Abs. 2 dar, soweit dort festgelegt ist, daß der Angewiesene, der zugleich Schuldner des Anweisenden ist, zur Leistung an den Anweisungsempfänger (Dritten) verpflichtet ist und zwar auch dann, wenn dies zwischen ihm und dem Anweisenden nicht vereinbart worden ist, sofern "seine Lage dadurch in keiner Weise verschlimmert wird".

Demgegenüber regelt § 787 Abs. 2 BGB, daß der Angewiesene gerade nicht schon deshalb zur Annahme der Anweisung oder zur Leistung an den Anweisungsempfänger verpflichtet ist, weil er Schuldner des Anweisenden ist.

Gleichwohl ist die abweichende estländische Regelung dogmatisch sicher als zulässig zu erachten.

Mit deutschem Recht identisch ist, wenn bestimmt wird, daß im Fall einer Anweisung auf Schuld (§ 787 Abs. 1 BGB) der Angewiesene in deren Höhe von der Schuld von dem Anweisenden befreit wird.

### 4. Zu § 74. Anzeigepflicht des Angewiesenen

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 789 BGB. Dort ist lediglich weiter klarstellend geregelt, daß sich die Anzeigepflicht nur auf den Fall beschränkt, daß der Angewiesene "vor dem Eintritt der Leistungspflicht" die Annahme der Weisung oder die Leistung selber verweigert.

Ferner bestimmt das deutsche Recht, daß eine Anzeigepflicht auch dann besteht, wenn der Anweisungsempfänger die Anweisung nicht geltend machen kann oder will.

Ergänzend regelt § 74. Satz 2, daß im Fall der Unterlassung oder Verzögerung der Benachrichtigung durch den Anweisungsempfänger dieser dem Anweisenden den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen hat.

Nach deutschem Recht käme ein solcher Anspruch unter dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung in Betracht, so daß keine Bedenken bestehen, diesen Anspruch hier ergänzend im Gesetz festzuschreiben.

#### 5. Zu § 75. Widerruf der Anweisung

Abweichend vom deutschen Recht regelt § 75. Abs. 1 zunächst die Möglichkeit des Anweisenden, die Anweisung gegenüber dem Anweisungsempfänger (Dritter) zu widerrufen. Dies soll dann möglich sein, "wenn sie zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit oder sonst zum Vorteil des Dritten erteilt worden ist". Dies erscheint unbedenklich.

Der § 75. Abs. 1 Satz 2 entspricht dann wiederum nahezu wörtlich § 790 Abs. 1 BGB und betrifft den Widerruf durch den Anweisenden gegenüber dem Angewiesenen, solange dieser die Anweisung gegenüber dem Dritten nicht angenommen oder die Leistung bewirkt hat.

Der § 75. Abs. 2 fingiert den Widerruf einer noch nicht angenommenen Anweisung für den Fall, daß über das Vermögen des Angewiesenen der Konkurs eröffnet wird. Hierdurch wird praktisch ein ansonsten u. U. vom Konkursverwalter zu erklärender Widerruf ersetzt.

#### 6. Zu § 76. Tod und Geschäftsunfähigkeit eines Beteiligten

Auch diese Vorschrift korrespondiert zu deutschem Recht (§ 791 BGB) und ist lediglich auf den Fall erweitert, daß es sich bei einem oder mehreren der drei an der Anweisung Beteiligten um eine juristische Person handelt. Mit deren Beendigung soll die Anweisung nicht erlöschen. Auch diese Regelung erscheint sinnvoll.

#### 7. Zu § 77. Übertragung der Anweisung

Die Vorschrift gibt in Abs. 1 den wesentlichen Regelungsgehalt des § 792 BGB wieder. Abweichend vom deutschen Recht ergibt sich jedoch aus Satz 3, daß das Gesetz nicht von der Schriftform der Anweisung als Regelfall ausgeht. Insoweit kann auf das oben zu § 71. ausgeführte verwiesen werden.

Ist also eine Anweisung mündlich erteilt worden, bedarf es nur hinsichtlich des Übertragungsvertrages der Schriftform. Nur wenn die Anweisung in einer Urkunde verbrieft ist, bedarf es auch deren Übergabe.

Die Regelungen über die Ausschließung der Übertragung und die Erhebung von Einwendungen (§ 77. Abs. 2 und 3) ist wörtlich identisch mit den korrespondierenden Regelungen in § 792 Abs. 2 und 3 BGB. Insoweit bedarf es keiner weiteren Erläuterung.

#### 8. Zu § 78. Anweisung bei Wertpapieren

Die Vorschrift stellt den Rechtscharakter einer schriftlichen Anweisung als Inhaberpapier klar, so daß der Angewiesene jedem Inhaber der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist. Der Übergebende ist in diesem Fall Anweisender und der die Urkunde Entgegennehmende ist der zum Empfang der Leistung berechnete Dritte.

#### Ergebnis:

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das estländische Recht der Anweisung im wesentlichen den korrespondierenden Regelungen der §§ 783 ff. BGB entspricht.

Wesentlicher Unterschied ist, wie ausgeführt, daß die Schriftlichkeit der Anweisung nicht als der gesetzliche Regelfall vorgesehen ist. Soweit § 77. Abs. 1 bei einer schriftlichen Anweisung deren Übergabe als Voraussetzung der Übertragung vorsieht, ist anzudeuten, in Anlehnung an § 785 BGB zu bestimmen, daß in diesem Fall der Angewiesene seinerseits nur gegen Aushängung der Anweisung zur Leistung verpflichtet ist.

Zu erwägen wäre auch, eine Verjährungsregelung, vergleichbar der des § 786 BGB, in das Gesetz aufzunehmen.

Ansonsten begegnen die Regelungen dogmatisch und unter Praktikabilitätsgesichtspunkten keinen Bedenken.

In letzterem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die Anweisung im Sinne von §§ 783 ff. BGB im deutschen Recht nur eine geringe praktische Bedeutung hat. Diese Normen bilden nur den Grundtypus für verschiedene andere Sonderformen der Anweisung, so z.B. den gezogenen Wechsel, die kaufmännische Anweisung oder den Scheck (vgl. Palandt-Thomas, 55. Auflage, § 783, Rdn. 1)b), 8).

Frankfurt am Main, den 14. Juni 1996



## Gutachten für den Entwurf eines Zivilgesetzbuches der Republik Estland

### Darlehn

Die Regelung entspricht im großen und ganzen unseren §§ 607ff. BGB. Sie ist zu billigen.

**Zu § 3 Absatz 1:** Es wird nicht klar, wie sich die Anzeigefrist und die Kündigung zueinander verhalten. Ist gemeint, daß die Kündigung als solche unbefristet ist, sich aber dann eine zweimonatige Anzeigefrist anschließt oder ähnliches? Vielleicht handelt es sich auch nur um eine ungenaue Übersetzung.

**Zu § 3 Absatz 2:** Unter welchen "Umständen" kann die sofortige Rückerstattung des ganzen Darlehns verlangt werden? Dies müßte meines Erachtens unbedingt präziser gefasst werden, damit die Praxis mit der Vorschrift ohne weiteres arbeiten kann.

### Wertpapiere

Die Regelung des Wertpapierrechts ähnelt stark der in Deutschland geltenden. Soweit Wechsel und Scheck betroffen sind, orientiert sich der Entwurf am international vereinheitlichten Wechsel- und Scheckrecht. Im Gegensatz zum deutschen Recht wird die Regelung jedoch nicht in einem besonderen Gesetz getroffen, sondern soll in eine große Kodifikation eingefügt werden.

**Zu § 2 :** Der Begriff des guten Glaubens ist hier nicht definiert, die Definition folgt später in §9.

**Zu §3 Absatz 1:** Die Inhaberpapiere sind an dieser Stelle nicht erwähnt. Beruht dies auf Absicht? Nach deutschem Recht müßte hier auch die Einigung der Parteien über den Rechtsübergang erwähnt werden. Dies beruht darauf, daß das deutsche Recht zwischen dem Verpflichtungs- und dem Verfügungsgeschäft scharf trennt. Die meisten ausländischen

Rechte tun dies nicht. Vermutlich wird auch in Estland der Rechtsübergang durch das betreffende Kausalgeschäft und die Besitzübertragung erfolgen. Wenn dies zutrifft, wie ich annehme, ist die gewählte Formulierung richtig.

**Zu § 3 Absatz 2:** Die Regelung erscheint mir sehr problematisch: Neben der gesetzlichen Regelung können auch vertragliche Erfordernisse für die Übertragung eines Wertpapiers vorgesehen werden. Das Wertpapierrecht ist in besonderem Maß auf klare und eindeutige Verhältnisse angewiesen. Dieser Grundsatz ist jedenfalls im deutschen Recht ganz stark ausgeprägt und hat sich sehr gut bewährt. Neben den gesetzlichen auch im Einzelfall vertragliche Voraussetzungen für die Übertragung eines Wertpapiers zuzulassen, kann nur zu Rechtsunsicherheit in der Praxis führen. Die Regelung sollte meines Erachtens gestrichen werden.

**Zu § 4 Absatz 2 Satz 2:** Da hier ( im Gegensatz zu § 3 Absatz 2) das Rechtsgeschäft der Umwandlung nur zwischen bestimmten Personen und nicht allgemein wirkt, erscheint diese Regelung tragbar. Sehr bedeutsam dürfte sie wohl nicht sein.

**Zu § 6 :** Daß man die Ersetzung eines Wertpapiers durch ein Wertrecht im Gesetz vorsieht, ist sehr vernünftig, auch wenn im Moment vielleicht die Voraussetzungen in Estland dafür noch nicht gegeben sind. Unklar ist jedoch nach meinem Dafürhalten der Passus, daß die Eintragung in ein Register "nach der festgesetzten Ordnung" erfolgen kann. Was ist damit gemeint ?

Die " festgesetzte Ordnung " ist neben dem Gesetz erwähnt. Handelt es sich um Verordnungen, Satzungen oder ähnliches ? (Vielleicht ist es auch nur eine ungenaue Übersetzung eines in Estland feststehenden Begriffes ).

**Zu § 6 Absatz 3:** Gemeint ist wohl Absatz II und nicht Absatz I.

**Zu § 7:** Hier wird mit Recht ausgeführt, daß ein Papier dann als Namenspapier gilt, wenn es auf einen bestimmten Namen lautet und nicht gesetzlich als Orderpapier erklärt ist. Dem scheint die Regelung des § 155 zu widersprechen. Vergleiche meine Anmerkungen dort.

**Zu § 9:** Die Regelung entspricht unserem § 808, wir nennen diese Papiere Ausweis- oder Legitimationspapiere.

**Zu § 9 Absatz 2 :** Die Formulierung, daß der Gläubiger " eine erhebliche Anstrengung braucht " zur Feststellung der Person des Gläubigers, ist meines Erachtens sehr unklar. Sie müßte präzisiert werden.

**Zu § 13 Absatz 2:** Neben der Niederlassung des Schuldners könnte auch der Wohnsitz des Schuldners erwähnt werden. Freilich werden die Schuldner aus Inhaberpapieren wohl durchweg Gewerbetreibende sein.

**Zu § 17 :** Der Hinweis, daß das Gericht "weitere Anordnungen" treffen kann, ist sehr global. Eine Präzisierung, etwa die Aufzählung von Beispielen wäre meines Erachtens zweckmäßig.

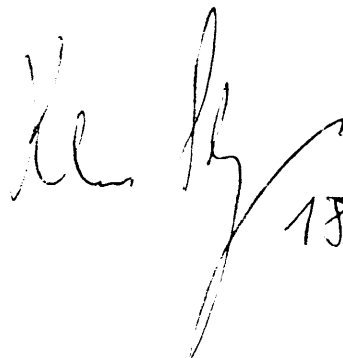
**Zu § 19 Absatz 3:** Was ist mit " Aufforderungsverfahren " gemeint? Vielleicht handelt es sich um einen im Recht Estlands feststehenden Begriff, der sich schwer übersetzen läßt.

**Zu § 155 :** Die Vorschrift ist meines Erachtens mißverständlich gefaßt, meint aber wohl das Richtige: Wenn hier formuliert wird, das Papier gelte als Orderpapier, wenn es an Order lautet oder vom Gesetz als Orderpapier erklärt ist, kann man das so auffassen, daß neben der gesetzlichen Regelung auch die Parteien selbst Orderpapiere von beliebigem Typ schaffen können. Gemeint ist aber vermutlich nur, daß die in §§ 157, 158, 169 und 170 genannten Papiere dann Orderpapiere sind, wenn sie die sogenannte positive Orderklausel enthalten, das heißt also an Order lauten. So ist

die Regelung im deutschen Recht, die sich sehr bewährt hat. Den Parteien die beliebige Schaffung von Orderpapieren zu überlassen ( z. B. ein echtes, "technisch indossables" Orderpapier über die Lieferung eines Elefanten ) erscheint mir sehr problematisch.

**Zu § 156 Absatz 1:** Der § 156 I und § 12 regeln dieselbe Frage in derselben Weise, unterscheiden sich jedoch im Wortlaut. Sollte es sich hierbei nicht bloß um eine Abweichung in der Übersetzung handeln, sondern um eine solche im Originaltext, wäre es zu empfehlen, die Formulierungen anzugleichen.

**Zu § 169 Absatz 2:** Hier wird von anderen indossierbaren Orderpapieren gesprochen, wie z. B. Lagerscheine, Ladescheine u.ä. Auch hier könnte wieder der Eindruck entstehen, daß es im Belieben der Parteien steht, Orderpapiere irgendeines Typs zu schaffen. Gemeint ist wahrscheinlich nur, daß der Gesetzgeber weitere Papiere zu echten Orderpapieren erklären kann.

  
18.6.96

## GUTACHTEN ZUM ESTNISCHEN SCHULDRECHT

### *Besonderer Teil - Verbraucherkredit*

#### I. Allgemeines

##### 1. Zum methodisch-kodifikatorischen Vorgehen

Dem Gutachtenauftrag der "Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit" liegt der Entwurf des Estnischen Justizministeriums zur Kodifikation des Schuldrechtes zugrunde. Ein noch näher zu bezeichnender Teil enthält Regelungen über den Verbraucherkredit, die sich unterteilen in einen ersten Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen, zweiter Abschnitt: Form und Inhalt des Vertrages, dritter Abschnitt: Rechte und Pflichten der Parteien, vierter Abschnitt: Kreditvermittlungsvertrag.

Der Estnische Gesetzgeber will damit offensichtlich einen anderen Weg gehen als die meisten europäischen Rechte, indem das "Sonderprivatrecht", das spezifisch verbraucherschützende Funktionen hat, nicht außerhalb der Kodifikation angesiedelt ist, sondern in sie integriert wird. Eine ähnliche Vorgehensweise läßt sich im Estnischen Entwurf, soweit er dem Verfasser vorlag, auch für Haustürverträge (3. Titel des AT, 2. Abschnitt) und allgemeine Geschäftsbedingungen (Standardbedingungen - 2. Titel des AT, 2. Abschnitt) feststellen.

Zu den Vor- und Nachteilen eines solchen systematischen Vorgehens kann hier nicht Stellung genommen werden. So hat sich der deutsche Gesetzgeber im Rahmen des Reiserechtes einschließlich seiner kürzlichen Novellierung<sup>1</sup> für eine Integration in das BGB entschieden, während andere Verbraucherschutzgesetze wie das Haustürwiderrufsgesetz, das Verbraucherkreditgesetz und (nicht ausschließlich) das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen,

<sup>1</sup> durch G v. 14.11.1994, BGBl I 3436 in Umsetzung der EG-RiLi 90/314 v. 13.6.1990.

zuletzt ergänzt um das Recht der mißbräuchlichen Vertragsklauseln<sup>2</sup> außerhalb des BGB angesiedelt sind. Es besteht nach langer kontroverser Diskussion inzwischen jedoch Einheitlichkeit, daß eine zu starke Zersplitterung und Ausfaserung des Zivilrechtes vermieden werden sollte. Aus Anlaß einer Neukodifikation macht es daher Sinn, auch spezifisch verbraucherschützende Regelungen in das allgemeine Zivilrecht zu integrieren. Der sachliche und persönliche Anwendungsbereich einer solchen Regelung ist, worauf noch eingegangen wird, ohnehin zu spezifizieren und zu differenzieren. Dies gibt natürlich Konkordanzprobleme mit den allgemeinen Regelungen des Schuldrechtes, die aber auch bei einer Sondergesetzgebung bestehen. Auf diese Punkte wird hier nur eingegangen, sofern dazu Anlaß besteht.

## 2. Bedeutung des EG-Rechts

Als wichtigste Erkenntnisquelle für die Regelung des Verbraucherkreditrechtes gilt dem Estnischen Gesetzgeber ganz offensichtlich die EG-Richtlinie 87/102/EWG v. 22.12.1986<sup>3</sup> zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, wie sie durch die Richtlinie 90/88/EWG v. 22.2.1990<sup>4</sup> ergänzt worden ist. Dies ergibt sich als völkerrechtliche Verpflichtung für Estland bereits aus dem mit der EG geschlossenen Europaabkommen<sup>5</sup>, wo eine Übernahme wichtiger verbraucherschützender Regelungen, zu denen zweifelsohne das Verbraucherkreditrecht gehört, vorgesehen ist. Da Estland, soweit der Verfasser richtig informiert ist, die volle Mitgliedschaft in der EG jedenfalls nach der Jahrtausendwende anstrebt, ist es nur konsequent, im Rahmen der Zivilrechtskodifikation die von der Gemeinschaft aufgegebenen "verbraucherpolitischen Hausarbeiten" gleich mitzuübernehmen. Entsprechendes gilt im Bereich der Haustürgeschäfte und (noch wenig abgestimmt mit EG-Vorgaben) im Bereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dabei kann der Estnische Gesetzgeber

<sup>2</sup> G v. 24.7.1996, BGBl I 1013 zur Änderung des AGB-Gesetzes; dazu Heinrichs, NJW 1996, 2190.

<sup>3</sup> ABI EG L 42/48 v. 12.2.1987; dazu Reich, Europäisches Verbraucherrecht, 3. A. 1996, No. 160.

<sup>4</sup> ABI EG L 61/14 v. 10.3.1990.

<sup>5</sup> vgl. die vorzügliche und kenntnisreiche Übersicht bei Bourgoignie, The Approximation Process of Consumer Laws of Central and Eastern European Countries to EU Legislation, in: Micklitz (Hrs.g), Rechtseinheit oder Rechtsvielfalt in Europa, 1996, pp. 91-126 mit besonderem Hinweis auf Estland in pp. 115-116.

naturgemäß auch den Grundsatz der Mindestharmonisierung anwenden, wie er in Art. 15 der Richtlinie 87/102<sup>6</sup> vorgesehen ist.

Das Gutachten wird also jeweils auf die einschlägigen EG-Richtlinien eingehen. Gleichzeitig wird der Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 87/102 vom 11.5.1995<sup>7</sup> mit eingearbeitet, der einige interessante Neuentwicklungen des gemeinschaftlichen Konsumentenkreditrechtes aufzeigt.

### 3. Bedeutung des deutschen VerbrKrG

Die Estnische Schuldrechtskodifikation ganz allgemein und auch der besondere Teil über Verbrauchercredit ist, wenn die Informationen des Verfassers richtig sind, auch vom deutschen Recht geprägt. Deshalb ist es sinnvoll, einen Vergleich der Regelungen des Teils "Verbrauchercredit" mit den Bestimmungen des Verbrauchercreditgesetzes von 17. Dezember 1990 (VerbrKrG), geändert durch G v. 27.3.1993, vorzunehmen. Dies ist insbesondere dort wichtig, wo der Estnische Entwurf Regelungen enthält, die sich in der EG-Richtlinie nicht finden, etwa zum Widerrufsrecht und zur Kreditvermittlung. Dabei wird an einzelnen Stellen, soweit Material insbesondere in Form von BGH-Entscheidungen<sup>8</sup> vorliegt, auch auf deutsche Erfahrungen mit der Anwendung des VerbrKrG eingegangen, die möglicherweise für den Estnischen Gesetzgeber von Interesse sind. Dies gilt vor allem für Fragen der Widerrufsbelehrung, des Finanzierungsleasing und des sog. Einwendungsdurchgriffes. Umgekehrt ist natürlich nicht geplant, eine Art Kommentar zum VerbrKrG zu verfassen.

### 4. Regelungsumfang

Es besteht in der heutigen Literatur Einigkeit, daß die Regelung des Verbrauchercreditrechtes, sei es in einem Sondergesetz, sei es als Teil der Kodifikation, immer nur unvollständig sein kann. Dies ergibt sich bereits daraus, daß das Verbrauchercreditrecht Berührungspunkte zu zahlreichen Bereichen des Schuldrechtes, aber auch zu anderen Materien des Zivil- und Vollstreckungsrechtes

<sup>6</sup> dazu Reich, aaO Fn. 3 No. 14a.

<sup>7</sup> Kom (95) 117 endg.

<sup>8</sup> vgl. dazu die Übersicht bei Scholz, Fünf Jahre VerbrauchercreditG, WM 1996, 1425-1434.

enthält, die jeweils in sich von eigenen Wertungsgesichtspunkten ausgehen. Dies gilt etwa für folgende, hier nur beispielhaft aufgezeigte Bereiche:

(a) Das Recht der Werbung für Verbraucherkredite betrifft etwa Fragen, inwieweit in der Werbung der sog. effektive Jahreszins angegeben werden muß, wovon Art. 3 der Richtlinie 87/102 ausgeht, was aber weder im VerbrKrG noch im Estnischen Entwurf ausdrücklich geregelt ist. Auf die Sonderregelungen in der Preisangabeverordnung sowie im UWG soll hier jedoch nicht eingegangen werden. Ein Vorschlag der Kommission vom 15.4.1996<sup>9</sup> will die Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses EG-weit vereinheitlichen und ihre allgemeine Verwendung in Preisangaben und Werbung mit einem besonderen EG-Logo vorschreiben.

(b) Zu Fragen der Zinshöhe und des Zinswuchers sagt das EG-Recht nichts; die mitgliedstaatlichen Rechte weisen hierzu erhebliche Unterschiede auf.<sup>10</sup> In Deutschland existiert bekanntlich eine sehr differenzierte Rechtsprechung über wucherähnliche Geschäfte gem. § 138 Abs. 1 BGB, die in diesem Zusammenhang nicht aufgearbeitet werden kann. Diese Probleme sind sicherlich für das sich entwickelnde marktwirtschaftliche Recht in Estland von großer Bedeutung, weil sich dort der moderne Verbraucherkredit erst noch verbreiten muß und die Gefahr der Bewucherung von Verbrauchern besonders groß ist. Lösungsmöglichkeiten werden jedoch im allgemeinen außerhalb des Sonderrechts des Verbraucherkredites gesucht; auch der Estnische Entwurf sagt hierzu nichts. Sollte zu diesem Punkt ein Begutachtungsbedarf bestehen, so wäre darauf gesondert einzugehen.

(c) Verbraucherkredite werden im allgemeinen nicht ohne entsprechende Besicherung gegeben, und das Kreditsicherungsrecht befindet sich jedenfalls in Deutschland in der letzten Zeit in erheblichem Umbruch. Das EG-Recht regelt das Kreditsicherungsrecht nicht, sondern verweist im Anhang der RiLi 87/102 lediglich darauf, daß im Kreditvertrag Einzelheiten über etwaige

<sup>9</sup> ABI EG C 235/8 v. 13.8.1996

<sup>10</sup> vgl. den Bericht der EG-Komm. aaO Fn. 7, 92-97.

Sicherheiten anzugeben sind. Dies gilt etwa für eine vorweggenommene Lohn- oder Gehaltsabtretung, für Bürgschaften oder Mithaftung von Familienangehörigen, für Sachsicherheiten, insb. bei finanzierten Verträgen u.ä. So enthält der Estnische Schuldrechtsentwurf an anderer Stelle (§§ 120 ff.) ausführliche Vorschriften über Bürgschaften, die naturgemäß auch für den Verbraucherkredit von Bedeutung sind. Auch Regeln über allgemeine Geschäftsbedingungen (Standardbedingungen, §§ 34 ff.) spielen in diesem Zusammenhang eine erhebliche Rolle, da Sicherheiten im allgemeinen formularmäßig eingeräumt werden. Im vorliegenden Gutachtenauftrag wird jedoch nicht darauf eingegangen, da die hier sich stellenden Fragen nicht speziell den Verbraucherkredit betreffen, sondern bei jeder Kreditform auftauchen.

(d) Fragen einer Aufsicht über Kreditgeber oder Kreditvermittler, Beschwerdemöglichkeiten u.ä. werden zwar in Art. 12 der EG-Richtlinie 87/102 angesprochen, jedoch im deutschen Recht traditionell dem öffentlichen Recht zugerechnet. Sie sind daher im Kreditwesengesetz, soweit Kredit- oder Finanzinstitute betroffen sind, sonst in der Gewerbeordnung, soweit es um die Kreditvermittlung geht, geregelt. Es entzieht sich der Kenntnis des Verfassers, inwieweit ähnliche Vorschriften in Estland existieren. Soweit die Bankenaufsicht betroffen ist, muß Estland nach den Vorgaben des Europaabkommens insbesondere die Vorschriften der 2. Banken-RiLi 89/646/EWG v. 15.12.1989<sup>11</sup> über die Aufsicht über Kreditinstitute übernehmen, während Art. 12 Richtlinie 87/102 lediglich mehrere Optionen bereithält. Vorrangig ist dabei vor allem eine Kombination von Präventivschutz und effektiver Rechtsdurchsetzung zu erreichen. In einem sich entwickelnden System wie Estland dürfte dies sicherlich ein vordringliches Problem darstellen, kann aber anhand der dem Verfasser vorliegenden Materialien nicht adäquat gewürdigt werden. Insoweit werden diese Fragen aus dem Gutachten ausgelassen.

(e) Eine große Rolle spielen Fragen des Datenschutzes beim Konsumentenkredit, und zwar in der doppelten Gewichtung eines Schutzes des Kreditnehmers vor unerlaubter Weitergabe von Informationen über seine Verschuldung, und andererseits einer

<sup>11</sup> ABLEGL 386/1 v. 30.12.1989.

Absicherung von Kredit- und Finanzinstituten vor nicht (mehr) kreditwürdigen Schuldern. In der EG sind diese Fragen in Zukunft nach der RiLi 95/46/EG des Europ. Parlaments und des Rates v. 24.10.1995<sup>12</sup> zu behandeln, die der Estnische Gesetzgeber natürlich noch nicht berücksichtigen konnte. Herkömmlicherweise werden diese Probleme auch nicht direkt im Verbraucherkreditrecht geregelt.

### 5. Der Markt für Konsumentenkredite

Dem Verfasser liegen weiterhin keinerlei Erkenntnisse darüber vor, wie sich der Markt für Verbraucherkredite in Estland entwickelt. In den EG-Mitgliedstaaten im allgemeinen und in Deutschland im besonderen hat der Markt für Konsumentenkredite in den letzten Jahren eine rasante Entwicklung durchgemacht, was sowohl das Kreditvolumen als auch neue Kreditformen anbetrifft.<sup>13</sup> So ist der klassische Ratenkredit weitgehend zurückgedrängt worden durch andere Formen etwa des variablen Kredites, Überziehungskredites, mit einer Kreditkarte verbundenen Kredites, des <sup>Finanzierungsleasing</sup> u.ä. Auch die südlichen EG-Länder, die traditionellweise starke Kreditvergabebeschränkungen enthielten, haben sich in Richtung auf eine "credit society" entwickelt.<sup>14</sup>

Die Folgeprobleme, etwa hinsichtlich einer hohen Überschuldung von Verbrauchern, werden lebhaft diskutiert. Auch das Entstehen von "Schattenmärkten" für die Kreditvergabe, insbesondere bei Umschuldungen, beim Inkasso und bei der Kreditvermittlung ist bekannt und bislang nur unzureichend gelöst. Nach deutschem Rechtsverständnis werden diese Fragen jedoch nicht im VerbrKrG angesprochen, dem es primär um die Begründung, Information und Abwicklung individueller Verbraucherkreditverträge zwischen gewerblichen Anbietern und privaten Endverbrauchern geht. Die sozialpolitischen Fragen aus einer Verschuldung werden entweder im Zusammenhang mit der Wucherregelung, im Bereich des Vollstreckungsschutzes oder schließlich im Zusammenhang mit insolvenzrechtlichen Vorschriften gesehen.<sup>15</sup> Auf diese, für die

<sup>12</sup> ABIL 281/31 v. 23.11.1995

<sup>13</sup> vgl. dazu wieder EG-Komm., Fn 7, pp. 20-34.

<sup>14</sup> vgl. den Abschlußbericht Reich, Southern Extension of the EC and Financial Services - Final Report, ZERP dp 6/95 mit Verweis auf die Lage in Spanien und Griechenland.

<sup>15</sup> eine gute Übersicht über die europäische Diskussion gibt Huls (Hrsg.), Overindebtesness of Consumers in the EC, 1994.

Entwicklung des Verbraucherkreditrechtes - sicherlich auch in Estland - wichtigen Fragen kann hier jedoch aufgrund des begrenzten Gutachtenauftrages nicht eingegangen werden.

## II. Anwendungsbereich der Sonderregelung

### 1. Persönlicher Anwendungsbereich

(a) Die EG-Richtlinie 87/102 definiert in Art. 1 Abs. 2 die Begriffe Verbraucher und Kreditgeber in einer Weise, wie sie auch anderen EG-Rechtsakten, etwa über Haustürgeschäfte und mißbräuchliche Vertragsklauseln<sup>16</sup> zugrunde liegt. Danach ist Verbraucher eine natürliche Person, die bei den von dieser Richtlinie erfaßten Geschäften zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Der Richtlinie liegt also ein enger Verbraucherbegriff zugrunde, der etwa, wie der Europäische Gerichtshof in der Pinto-Entscheidung<sup>17</sup> ausgeführt hat, gewerbliche Verbraucher vom Schutz dann ausschließt, wenn sie die Transaktion nicht für den Betrieb ihres Geschäfts, sondern für ihre sonstigen Bedarfe, etwa Geschäftsveräußerung, vornehmen, auch wenn sie insoweit konkret schutzbedürftig sein mögen. Allerdings können die Mitgliedstaaten im Rahmen der Mindestharmonisierung den Schutzbereich ihrer Umsetzungsregelungen auch auf "gewerbliche Verbraucher" erweitern. Weiterhin fallen nach EG-Recht nur natürliche Personen in den Schutzbereich, während juristische Personen und Gesellschaften, die den Kredit für nichtgeschäftliche Zwecke benutzen, etwa ein Verein zur Förderung seines altruistischen Vereinszweckes, nicht unter die Richtlinie fallen.

Umgekehrt ist für den Kreditgeber die Kreditvergabe in Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit charakteristisch, womit Kredite unter Privatleuten, im familiären Verbund u.ä. von vornherein aus dem Anwendungsbereich herausfallen.

<sup>16</sup> Reich aaO Fn 3, No.15c

<sup>17</sup> EuGH, Urt. v. 14.3.1991, Rs. C-361/89, Slg. 1991, I-1189.

(b) Der Estnische Entwurf übernimmt in § 1 Abs. 1 weitestgehend die EG-Bestimmungen, ohne allerdings den Verbraucherbegriff auf natürliche Personen einzuschränken. Damit kommen auch Gesellschaften und juristische Personen in den Genuß des Schutzes, sofern der Kredit nicht zu einem Zwecke erfolgt, welcher nicht zu ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Diese Erweiterung entspricht der Tendenz der Di Pinto-Entscheidung und ist letztlich vor dem konkreten Schutzanliegen zu rechtfertigen, zu dem der Verfasser keine Stellung nehmen kann.

(c) Das deutsche Recht geht von ähnlichen Begriffen aus, enthält aber in § 1 Abs. 1 VerbrKrG eine interessante Erweiterung. Danach wird der Verbraucherbegriff auch dann unterstellt, wenn der Kredit zur Begründung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit bestimmt ist; erst wenn der Kredit für eine bereits ausgeübte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gewährt wird, sind die Regelungen des Verbraucherkreditgesetzes nicht mehr anwendbar, wobei die Beweislast für das Vorliegen der Kreditgeber hat. Die Höchstgrenze für sog. Existenzgründungsdarlehen hat der Gesetzgeber auf DM 100.000 angesetzt, § 3 I Nr. 2 VerbrKrG.

Wie die Erfahrungen mit dem deutschen Recht zeigen, hat sich diese Erweiterung des Schutzzweckes auf Existenzgründungsdarlehen bewährt; dem Estnischen Gesetzgeber kann ihre Übernahme nur empfohlen werden. Sie liegt vor allem darin begründet, daß viele Privatpersonen sich selbständig machen wollen, dabei auf eine Kreditvergabe angewiesen sind, ohne daß sie selbst über hinreichende Erfahrungen im geschäftlichen Verkehr zu verfügen. Die scheinbar einfache Trennungslinie zwischen "Verbraucher" als "schutzbedürftig" und "Unternehmer" als "nicht schutzbedürftig" ist in Wirklichkeit angesichts der Änderungen von Tätigkeitsfeldern und Beschäftigungsmöglichkeiten viel schwerer zu ziehen als gemeinhin angenommen. Der Verfasser vermutet, daß in einer Übergangsgesellschaft wie der Estnischen diese fließenden Übergänge in der Realität noch viel häufiger vorkommen als in der stabileren Marktwirtschaft (West-) Deutschlands.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat den Schutz des VerbrKrG deshalb auch dann bejaht, wenn der Kredit für die

Erweiterung einer bereits bestehenden beruflichen Tätigkeit genutzt wurde, die jedoch mit dieser nicht in unmittelbarem Zusammenhang stand, sondern einem davon klar abgrenzbaren, anderen gewerblichen oder beruflichen Zwecke dient.<sup>18</sup> Diese Rechtsprechung bestätigt, daß die Übergänge zwischen Verbraucher und Unternehmen fließend sind und daß die juristische Trennungslinie gegenüber der Richtlinie verschoben werden sollte. Auch dies ist durch das Prinzip der Mindestharmonisierung gerechtfertigt.

## 2. Sachliche Anwendung

Der sachliche Anwendungsbereich ergibt sich zunächst ganz generell durch den Begriff des Kreditvertrages, wie er in Art. 1 Abs. 2 Buchstabe c der EG-Richtlinie 87/102 definiert ist und wie er in § 1 Abs. 2 VerbrKrG und in § 1 Abs. 1 des Estnischen Entwurfes wiederkehrt. Das deutsche Recht nimmt zusätzlich noch die Entgeltlichkeit als Kriterium, die in der EG-Richtlinie und im Estnischen Entwurf zwar nicht als Voraussetzung für den Begriff des Kreditvertrages definiert sind, aber eine Ausnahme von der Anwendung der Regelung zuläßt (Art. 2 Abs. 1 c und d der Richtlinie, § 2 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 des Estnischen Entwurfes) Ein sachlicher Unterschied liegt darin nicht.

Ungeachtet dieses weiten Begriffes des Kreditvertrages differenzierenann die hier untersuchten Rechtsakte insbesondere hinsichtlich der Angabepflichten nach den unterschiedlichen Kreditformen, auf die später eingegangen wird.

Dazu gehört trotz anfänglicher Bedenken nach inzwischen wohl gefestigter Rechtsprechung und Literatur auch der Finanzierungsleasingvertrag, und zwar sowohl in der Form eines Vollamortisationsvertrages (der Leasinggegenstand, etwa ein PKW, wird voll durch die Leasingraten einschließlich Gewinn des Leasinggebers amortisiert), als auch in der eines sog. Teilamortisationsvertrages mit Andienungsrecht des Leasinggebers, wo die Amortisation aus den Raten und den Ausgleich des Restwertes

<sup>18</sup> BGH, Urt. v. 14.12.1994, NJW 1995, 722 zu Franchiseverträgen gem. § 2 Nr. 3 VerbrKrG; vgl. auch die Kritik von Scholz, BB 1995, 636.

erfolgt.<sup>19</sup> Dies gilt unabhängig davon, ob eine Substanzübertragung auf den Leasingnehmer vorgesehen ist oder nicht. In allen Fällen liegt eine "Finanzierungshilfe" i.S. der EG-RiLi 87/102 und des VerbrKrG vor. M.E. kann für das kommende Estnische Recht nichts anderes gelten, das auch den Begriff der "ähnlichen Finanzierungshilfe" benutzt.

### 3. Kreditvermittlung

Das EG-Recht regelt den Kreditvermittlungsvertrag nicht. Sowohl das VerbrKrG in § 1 Abs. 3 als auch der Estnische Entwurf in § 1 Abs. 2 erweitern den sachlichen Anwendungsbereich auf Kreditvermittlungsverträge. Die Rechtsfolgen werden dann an anderer Stelle untersucht. Eine solche Erweiterung ist deshalb bedeutsam, weil der Kreditvermittler nicht Kreditgeber ist. Das Schutzbedürfnis des Verbrauchers insbesondere im Sinne von Transparenz und Schutz vor überhöhten Vermittlungsprovisionen und Unkostenpauschalen besteht hier ähnlich wie beim eigentlichen Kreditvertrag. Soweit ist die Erweiterung des Estnischen Entwurfes nachdrücklich zu begrüßen, auch wenn sie vom EG-Recht nicht aufgegeben ist.

### 4. Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Die EG-Richtlinie 87/102 findet nach Art. 2 auf bestimmte Kreditformen ganz oder teilweise keine Anwendung. Allerdings sind diese Ausnahmenvorschriften ohne innere Logik und sind deshalb in dem Bericht der EG-Kommission von 1995 durchweg kritisch gesehen worden. Der deutsche Gesetzgeber hat in § 3 eine differenzierte Ausnahmeliste aufgestellt. Auch der Estnische Gesetzgeber geht in § 2 von Beschränkungen der Anwendung aus. Dabei geht es insbesondere um folgende Konstellationen

(a) Eine sachliche Begrenzung des Anwendungsbereiches ergibt sich gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchstabe f bei Kreditverträgen über weniger als 200 ECU und mehr als 20.000 ECU. Diese Grenzen sind willkürlich und entspringen politischer *voluntas*, nicht

<sup>19</sup> BGH, Urt. v. 24.4.1996, NJW 1996, 2033; 5.6.1996, NJW 1996, 2156; MünchKomm-Ulmer, 3. A. 1995, § 1 VerbrKrG Rdnr. 85.

juristischer *ratio*; der Bericht der Kommission diskutiert deshalb eine Anhebung insbesondere der Höchstgrenze<sup>20</sup>. Das deutsche Recht setzt die Grenzen auf 400 bzw. 100.000,- DM fest. Die Obergrenze gilt aber nur bei Existenzgründungs-, nicht bei normalen "Privatdarlehen". Sie liegt also deutlich über dem EG-Wert.

Das Estnische Recht will in § 2 Abs. 1 Nr. 5 Unter- und Obergrenzen festsetzen, wobei die Referenzwerte bei weniger als 3500 Estn. Kronen und mehr als 400.000 Estn. Kronen liegen. Zu kritisieren ist jedoch die Obergrenze, weil es nicht einzusehen ist, daß das Schutzbedürfnis des Verbrauchers im oben definierten Sinne etwas mit der Höhe des Kredites zu tun hat; gerade bei hoher Verschuldung besteht hoher Schutzbedarf. Wenn es um gewerbliche Kredite geht, ist das Verbraucherkreditrecht ohnehin nicht anwendbar, so daß hier eine hinreichende Abgrenzung gegeben ist. Für Existenzgründungsdarlehen mag man angesichts der unklaren Trennungslinie zwischen der Verbraucher- und der Unternehmereigenschaft des Kreditnehmers eine Höchstgrenze vorsehen, wie im deutschen Recht geschehen ist. Dennoch wird hier eine Übernahme der deutschen Regelung in das Estnische Recht nicht vorgeschlagen, sondern für eine Streichung der Obergrenze plädiert.

Dem Estnischen Gesetzgeber ist daher dringend zu empfehlen, die Obergrenze nicht zu übernehmen oder sie - wenn er Existenzgründungsdarlehen mit einschließt - nach Vorbild des deutschen Rechts ausschließlich auf solche zu begrenzen.

(b) Die Richtlinie findet nach Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a auf Kreditverträge oder Kreditversprechen keine Anwendung, die hauptsächlich zum Erwerb oder zur Beibehaltung von Eigentumsrechten an einem Grundstück oder einem vorhandenen oder noch zu errichtenden Gebäude oder zur Renovierung oder Verbesserung eines Gebäudes bestimmt sind. Das deutsche Recht enthält diese Ausnahme nicht, schließt allerdings bestimmte Vorschriften bei grundpfandrechtlich gesicherten Krediten aus, was mit den Besonderheiten des Realkreditmarktes gerechtfertigt wird.

Der Estnische Entwurf geht in § 2 Abs. 1 Nr. 1 ähnlich wie die EG-Richtlinie vor.

Mangels ausreichender Kenntnis des Estnischen Realkreditmarktes kann zur Bedeutung dieser Ausnahme nichts gesagt werden.

(c) Nach Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b RiLi 87/102 findet die Richtlinie keine Anwendung auf Mietverträge, es sei denn, diese sehen vor, daß das Eigentum "letzten Endes" auf den Mieter übergeht. Die Bedeutung dieser Ausnahme insbesondere für Leasing-Verträge ist dabei nicht klar. Man kann m.E. mit gutem Recht die Auffassung vertreten, daß bei den üblichen Finanzierungsleasing-Verträgen (etwa Kfz-Leasing), wo die Laufzeit der üblichen Nutzungsdauer des geleasten Gegenstandes entspricht und am Ende nur noch ein geringer Restwert besteht, das Eigentum "letzten Endes", d.h. in seiner wirtschaftlichen Substanz, auf den Mieter übergeht.<sup>21</sup>

Im deutschen Recht ist diese Ausnahme nicht übernommen worden; vielmehr bezieht § 3 Abs. 2 Nr. 1 VerbrKrG Finanzierungsleasings-Verträge ein, beschränkt allerdings die Informationspflichten und die Rechtsfolgen bei Formverstößen. Als "sonstige Finanzierungshilfe" ist vielmehr das Finanzierungsleasing grundsätzlich vom VerbrKrG umfaßt, insbesondere hinsichtlich des Widerrufsrechts, des Einwendungsdurchgriffs und der Verzugsregelungen.

Der Estnische Entwurf geht das Problem widersprüchlich an: Einerseits ist § 2 Abs. 1 Nr. 2 enger gefaßt als die Richtlinie, weil die Ausnahme für Mietverträge nur dann besteht, wenn diese vorsehen, daß das Eigentum bei der Beendigung des Mietverhältnisses auf den Mieter übergeht, der Vertrag also eine ausdrückliche Optionsklausel enthält, während die wirtschaftliche Substanznutzung offenbar, anders als in der EG-Richtlinie, nicht ausreichen soll. Andererseits finden gem. § 2 Abs. 3 auf Finanzierungsleasingsverträge die Form- und Informationsvorschriften keine Anwendung, während wie im deutschen

<sup>21</sup> so MünchKomm-Ulmer § 1 VerbrKrG Rdnr. 85, die das Tatbestandsmerkmal für "wenig sachgerecht" halten.

Recht das Widerrufsrecht gegeben ist. Dabei ist aber nicht klar, wie diese Teilausnahme für Finanzierungsleasingverträge vom Anwendungsbereich sich zur Gesamtausnahme für Mietverträge ohne ausdrückliche Eigentumseinräumung verhält, wenn man dazu Finanzierungsleasingsverträge rechnet.

M.E. sollte der Estnische Gesetzgeber den Schlußfolgerungen des EG-Berichtes vom 11.5.95 zur Streichung des Art. 2 (1) Buchst. b der RiLi 87/102 folgen und § 2 Abs. 1 Nr. 2 streichen. Finanzierungsleasings-Verträge sollten grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Verbraucherkreditgesetzes fallen, wobei allerdings nach deutschem Vorbild bestimmte Angabepflichten modifiziert werden können. Insoweit reicht die Sonderregelung des § 2 (3).

(e) In Abweichung von der EG-Richtlinie erweitert § 2 VerbrKrG den Anwendungsbereich bestimmter Regelungen auf Teilleistungsverträge, Wiederkehrschuldverhältnisse und ähnliche Verträge.

Das EG-Recht bezieht sich nur auf reine Kreditverträge wie definiert, nicht auf Dauerschuldverhältnisse, wo sich der Verbraucher langfristig zur Abnahme von Waren (etwa Zeitschriftenabonnements, Lexikonverträge, Getränkebezug) verpflichtet und den Kaufpreis in Teilleistungen entrichtet. Im kleingewerblichen Bereich sind solche Verträge sehr verbreitet, etwa bei Bierlieferungs- und Franchise-Verträgen mit entsprechenden Bezugsbindungen<sup>22</sup>. Ein Kreditvertrag liegt deshalb nicht vor, weil dem Käufer/Verbraucher kein Zahlungsaufschub oder Finanzierungshilfe gewährt wird, sondern er aufgrund der jeweils gelieferten Waren über einen längeren Zeitraum in Teilleistungen seine Schuld begleicht. Ein Schutzbedürfnis kann sich jedoch für den Verbraucher insoweit ergeben, als bestimmte Informationspflichten bestehen und ihm ein Widerrufsrecht eingeräumt werden soll. Von diesem Gedanken ist der alte § 1c des deutschen Abzahlungsgesetzes ausgegangen, der dann in § 2 Verbraucherkreditgesetz übernommen wurde. Nach allgemeiner Meinung hat sich diese Vorschrift bewährt.

<sup>22</sup> BGH v. 14.12.1994, NJW 1995, 722

Auch wenn der Estnische Gesetzgeber aus EG-rechtlichen Gründen nicht verpflichtet ist, eine solche Vorschrift in sein Recht zum Verbraucherkredit zu übernehmen, so empfiehlt sich jedoch eine entsprechende Übernahme in diesem oder in einem anderen Teil des Gesetzbuches.

### III. Form- und Informationspflichten

#### 1. Formvorschriften

(a) Nach Art. 4 der EG-Richtlinie bedürfen Kreditverträge der Schriftform. Der Verbraucher erhält eine Ausfertigung des schriftlichen Vertrages. Diese Regeln sind in § 4 I S. 1 und III des VerbrKrG übernommen. Auch das Estnische Gesetz geht in § 3 Abs. 1 von der Schriftform aus. Allerdings ist die Aushändigung als bloße Sollvorschrift ausgestaltet, obwohl dies eindeutig der insoweit klaren EG-Richtlinie widerspricht. Der Estnische Gesetzgeber hat hier den Gesetzestext mit dem Richtlinien-text konform zu gestalten.

(b) Das EG-Recht enthält keine Sanktionen bei Formverstößen, sondern überläßt dies den Mitgliedstaaten. Das deutsche Recht hat in § 6 I S. 1 VerbrKrG als grundsätzliche Rechtsfolge die Nichtigkeit vorgesehen. Eine Heilung ist jedoch möglich entweder bei Empfang des Darlehns, Inanspruchnahme des Kredits oder beim finanzierten Geschäft bei Übergabe der Sache oder Erbringung der Leistung.

§ 6 Abs. 1 und Abs. 3 des Estnischen Entwurfes enthält im wesentlichen dieselben Regelungen. Dabei ist es eine hier nicht näher zu erläuternde Auslegungsfrage, was unter "Empfang" des Darlehns bzw. Inanspruchnahme des Kredites zu verstehen ist, insb. bei Verpflichtungen mehrerer Darlehensnehmer (Mithaftung von Ehegatten).<sup>23</sup> Da es hier um Heilung einer wesentlichen Formvorschrift geht, sind strenge Maßstäbe an die Heilung anzulegen. Die bloße Nutzungsmöglichkeit des Darlehns bzw. der

<sup>23</sup> dazu Einzelheiten bei Derleder, Wirksamkeitsanforderungen an die vertragliche Mitverpflichtung von Ehegatten und anderen Familienangehörigen für Ratenkredite nach dem VerbrKrG, NJW 1993, 2401.

Sache reicht nicht; zu fordern ist der tatsächliche Empfang der Darlehensvaluta.<sup>24</sup> Dies ist allerdings eine Auslegungsfrage, die noch von der Rechtsprechung geklärt werden muß. Höchstrichterliche Rechtsprechung existiert hierzu nicht.

## 2. Informationspflichten

Die Formvorschrift für den Verbraucherkreditvertrag ist gleichsam das Vehikel, durch das bestimmte, in der Richtlinie, vom deutschen Gesetzgeber und dem Estnischen Entwurf geregelte Informationspflichten in den individuellen Kreditvertrag transportiert werden sollen. Die Richtlinie geht dabei so vor, daß sie in Art. 4 die "essentialia" aufführt, zu denen der effektive Jahreszins gehört, der nach der in der (möglicherweise demnächst geänderten) Richtlinie 90/88 EG-weit vereinheitlichten Formel berechnet werden soll.

Weiter sind anzugeben die Bedingungen, unter denen der effektive Jahreszins geändert werden kann, wobei naturgemäß die in sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen von einseitigen Änderungsvorbehalten eingehalten werden müssen. Für das EG-Recht ist in diesem Zusammenhang maßgeblich Art. 3 der Richtlinie 93/13 mit der sog. Hinweisliste im Anhang 1 Buchstabe j und im Anhang 2 Buchstabe b.<sup>25</sup> Das Estnische Recht sollte in den - insoweit lückenhaften - Vorschriften über Standardbedingungen eine entsprechende Einschränkung von Änderungsvorbehalten vorsehen, die in den sehr allgemein gehaltenen Vorschriften der §§ 34 ff. AT fehlen.

Der Anhang zu RiLi 87/102 enthält dann, unterschieden nach Kreditarten, bestimmte Angabepflichten, die allerdings nur beispielhaft gemeint sind und von den Mitgliedstaaten vorgeschrieben werden können, aber nicht müssen. Er unterscheidet diese optionellen Angabepflichten nach den verschiedenen Kreditvertragsformen, die am ausführlichsten bei finanzierten Warenverkäufen oder Dienstleistungen sind. Es folgen Kreditverträge, die mittels Kreditkarten abgewickelt werden,

<sup>24</sup> Derleder, NJW 1993, 2402

<sup>25</sup> Reich, Fn 3 No. 156o.

Kontokorrentkreditverträge, die nicht von anderen Bestimmungen der Richtlinie erfaßt werden, sowie andere unter die Richtlinie fallende Kreditverträge.

(b) Das deutsche Recht geht in § 4 VerbrKrG systematisch etwas anders vor, als zunächst die Angabepflichten bei Kreditverträgen im allgemeinen und dann bei Kreditverträgen, die die Lieferung einer bestimmten Sache oder die Erbringung einer bestimmten anderen Leistung gegen Teilzahlung zum Gegenstand haben, geregelt sind. Der Estnische Gesetzgeber geht in § 3 Abs. 2 und § 4 ähnlich vor. Hinzuweisen ist allerdings auf die Besonderheiten des deutschen Rechts, wonach für variable Kredite nur die Angabe des "anfänglichen" effektiven Jahreszinses verlangt wird.<sup>26</sup> Dies sollte entsprechend klargestellt werden.

(c) Bei Überziehungskrediten bestehen Sonderregelungen, die aufgrund der sehr flexiblen Kreditart auf einengende Formvorschriften verzichten und die Informationspflichten der jeweiligen Kreditinanspruchnahme anpassen. Angesichts der Bedeutung dieser Kreditform ist hier eine besonders sorgfältige Prüfung notwendig, ob der Gesetzgeber den Verbraucherschutz durch Information richtig gewichtet.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchstabe e findet die Richtlinie keine Anwendung auf Verträge, aufgrund deren Kredite durch ein Kredit- oder Geldinstitut in Form von Überziehungskrediten auf laufendem Konto gewährt werden, mit Ausnahme von Kreditkartenkonten. Damit sind also die Form- und Angabevorschriften des Art. 4 nicht anwendbar. Allerdings sieht Art. 6 bestimmte, reduzierte Informationspflichten vor, die lediglich schriftliche Bestätigung verlangen, also nicht schon vor oder bei Inanspruchnahme des Kredits erfüllt werden müssen. Sie beziehen sich auf eine etwaige Höchstgrenze des Kreditbetrages, auf den Jahreszins sowie Kosten, und über Beendigungsmodalitäten. Änderungen des Zinses können auf Kontoausdrucken bestimmt werden. Diese reduzierten Angabepflichten werden im Anhang wiederholt. Bei stillschweigend akzeptierten Kontoüberziehungen muß der Verbraucher vom Jahreszins und den in

---

<sup>26</sup> Dazu MünchKomm-Ulmer, § 4 VerbrKrG Rdnr. 35, 44

Rechnung gestellten Kosten sowie allen diesbezüglichen Änderungen unterrichtet werden.

In ihrem Bericht kritisiert die Kommission, daß die Vorschriften den Besonderheiten der heutigen Kreditkartenbenutzung keine Rechnung tragen, sondern von diesen Pflichten ausgenommen sind. Deshalb sollen die Regeln für die Verwendung von Kreditkarten präzisiert werden, "allerdings unter Beibehaltung von Art. 6, der Krediteröffnung im Zusammenhang mit einer Karte nicht abdeckt, in seiner jetzigen Form".<sup>27</sup>

§ 5 VerbrKrG unterscheidet bei Überziehungskrediten nach vereinbarter und geduldeter Überziehung. Die Erfüllung der Informationspflichten ist insoweit erleichtert, als die Bestätigung der Vertragsbedingungen und die Änderung des Jahreszinses durch Ausdruck auf einem Kontoauszug erfolgen.

Der Estnische Entwurf sieht sachlich die gleichen Vorschriften vor. Auf die Besonderheiten von Kreditkarten wird nicht eingegangen. Es ist allerdings fraglich, ob hierfür eine besondere Regelung im Verbraucherkreditrecht erfolgen sollte, da jedenfalls nach deutscher Auffassung von Banken ausgegebene Kreditkarten lediglich die Verfügungsbefugnis über ein bestimmtes Konto enthalten und sich die Inanspruchnahme eines Kredits insoweit aus einem eingeräumten (vereinbarten oder geduldeten) Überziehungskredit ergibt. Die von Nichtbanken ausgegebenen Kreditkarten sind dagegen im Regelfall Debetkarten, die nicht durch Inanspruchnahme eines Kredits erfüllt werden, sondern etwa durch Abbuchungsermächtigung. Insoweit gelten hier nicht die Vorschriften der Richtlinie; ein Gesetzgebungsbedarf besteht nicht.

### 3. Sanktionen

Sanktionen bei Unterlassen oder falschen Angaben im Verbraucherkreditvertrag werden von der EG-Richtlinie nicht vorgesehen. Das VerbrKrG hat in dem § 6 eingehende Regelungen für Raten-, nicht aber für Überziehungskredite nach § 5 vorgesehen,

<sup>27</sup> aa0 Fn 7 S. 53

die dem Grundsatz nach davon ausgehen, daß eine Totalnichtigkeit unverhältnismäßig wäre. Vielmehr erfolgt eine Moderation des geschuldeten Zinses auf den geringeren, aber falsch angegebenen Zinssatz bzw. den gesetzlichen Zinssatz.

Ähnliche Regelungen sieht der Estnische Entwurf in § 6 Abs. 4 vor. Fehlt allerdings die Angabe eines Effektivzinses, so ist nach deutschem Recht nur der gesetzliche Zinssatz geschuldet. Nach Estnischem Recht scheint gem. § 6 Abs. 3 eine Gesamtheilung eintreten zu sollen, d.h. bei Empfangnahme des Darlehens ist der effektive Jahreszins geschuldet, auch wenn er im Vertrag entgegen § 3 Abs. 2 nicht angegeben war. Diese Vorschrift erscheint problematisch, weil sie letztlich keine effektive Sanktion gegen Verstöße der Preisangabepflicht enthält und zu Umgehungen des für den Konsumentenkredit schlechthin zentralen Transparenzgebots auffordert. Umgekehrt erscheint es als überzogene Sanktion, wenn Verstöße gegen Informationspflichten bei Überziehungskrediten gem. § 6 (1) des Estnischen Entwurfs zur Nichtigkeit führen können.

#### IV. Widerrufsrecht

##### 1. Der Schutzzweck: Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Kreditnehmer, Mithaftenden, Bürgen

(a) Die Richtlinie 87/102 kennt ein an den Vertragstyp "Verbraucherkredit" gekoppeltes Widerrufsrecht nicht, anders als etwa bei der Lebensversicherung gem. Art. 30 der RiLi 92/96/EWG<sup>28</sup>. Im Rahmen der Mindestharmonisierung kann dieses natürlich von den Mitgliedstaaten eingeführt werden. Die Liste der Angaben im Anhang sieht auch vor, daß über eine "etwaige Bedenkzeit" (gesetzlich oder rechtsgeschäftlich) je nach Vertragstyp zu informieren ist.

In ihrem Bericht von 1995 hat die Kommission festgestellt, daß die Mehrheit der Mitgliedstaaten eine Widerrufsmöglichkeit eingeführt hat. Sie leitet daraus die Schlußfolgerung ab: "Die Kommission ist bereit zu prüfen, ob die Einführung einer harmonisierten Bedenkzeit für bestimmte Kreditvertragsmodalitäten

<sup>28</sup> Reich aaO Fn 3 No. 170.

ein wesentliches Element des Schutzes des Kreditnehmers ist, und sich mit der Art und Weise der Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmung zu befassen".<sup>29</sup>

Insoweit ist es konsequent, daß das deutsche Recht in § 7 VerbrKrG und der Estnische Entwurf in § 10 ein solches Widerrufsrecht ausdrücklich vorsehen und damit von der Mindestschutzklausel der Richtlinie Gebrauch machen.

(b) In Erweiterung des verbraucherpolitischen Schutzzwecks hat die BGH-Rechtsprechung das Widerrufsrecht auch auf den nachträglichen Schuldbeitritt erstreckt; für die vom Sicherungszweck her verwandte Bürgschaft fehlt eine Entscheidung. Der BGH spricht für den Schuldbeitritt von einer Schutzlücke, die durch entsprechende Anwendung des VerbrKrG zu schließen sei.<sup>30</sup> Er folgt damit einer in der Literatur zunehmend vertretenen Ansicht, auch wenn dies nicht zwingend von der EG-RiLi 87/102 vorgegeben wird.<sup>31</sup> Für die Verbrauchereigenschaft i.S. des VerbrKrG kommt es dabei auf die persönlichen Umstände in der Person des Beitretenden, nicht auf den Verwendungszweck des Kredits selbst an.<sup>32</sup>

Diese Rechtsprechung ist nachdrücklich zu begrüßen; sie entspricht dem Schutzzweck der RiLi 87/102. Sie sollte auf die Privatbürgschaft erstreckt werden, da die Rechtfertigung für eine Analogie ebenso besteht und die spezifisch bürgschaftsrechtlichen Schutzbestimmungen, insbes. die Schriftform, für den Bürgenschutz beim Konsumentenkredit nicht ausreichen.<sup>33</sup> Dem Estnischen Gesetzgeber ist zu raten, diese Rechtsprechung in die Gesetzesformulierung zu übernehmen, um Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung zu vermeiden.

## 2. Ausgestaltung des Widerrufsrechts, Belehrung

<sup>29</sup> aaO Fn. 7, S. 90-91.

<sup>30</sup> BGH NJW 1996, 2156 (2157)

<sup>31</sup> Ulmer/Timann, Zur Anwendbarkeit des VerbrKrG auf die Mitverpflichtung Dritter, Fs. Rohwedder 1993, 503; Derleder, NJW 1993, 2405.; Hagena, Drittschutz im Verbraucherkreditrecht, 1995

<sup>32</sup> BGH aaO 2158.

<sup>33</sup> so Hagena aaO 222 gegen MünchKomm-Ulmer, § 1 VerbrKrG Rdnr. 37. Eine BGH-Entscheidung gibt es noch nicht.

(a) Die Estnischen Vorschriften in § 10 lehnen sich weitgehend an § 7 VerbrKrG an. Der Widerruf bezieht sich auf die Willenserklärung des Verbrauchers (als Angebot oder Annahme, nach Estnischem Recht als Offerte oder Akzept bezeichnet). Verstreicht die Frist von einer Woche, so ist die Willenserklärung wirksam; wird innerhalb der Woche schriftlich widerrufen, so fällt die Willenserklärung gleichsam "ins Wasser". Dann kommt naturgemäß der Verbraucherkreditvertrag auf der Grundlage übereinstimmender Willenserklärungen nicht zustande. Erfüllungsansprüche und daraus abgeleitete Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung bestehen nicht.<sup>34</sup>

(b) Während inzwischen zum Widerrufsrecht in den Grundzügen Einigkeit besteht, hat sich in der Praxis als problematisch die Ausgestaltung der Belehrung und daran geknüpfte Konsequenzen bei Fehlen oder unzureichender Belehrung geknüpft. Hierzu existiert eine umfangreiche deutsche Rechtsprechung, die nicht im einzelnen referiert werden kann.<sup>35</sup> Folgende Hinweise mögen genügen:

(aa) Nach deutschem Recht muß die Belehrung drucktechnisch deutlich gestaltet und vom Verbraucher gesondert unterschrieben werden sowie bestimmte Angaben enthalten. Bei der drucktechnischen Gestaltung legt die Rechtsprechung Wert auf die klare optische Trennung von Vertragsformular und Belehrung.<sup>36</sup> Die Unterschrift darf sich nur auf die Widerrufsbelehrung beziehen.<sup>37</sup> Über die Anforderungen des Gesetzeswortlauts hinausgehend muß auch über den Beginn der Widerrufsfrist aufgeklärt werden.<sup>38</sup>

(bb) Das Estnische Recht ist in § 10 Abs. 2 mit geringeren Anforderungen zufrieden, weil die Belehrung nicht gesondert unterschrieben werden muß. Diese Bestätigung erscheint jedoch unverzichtbar, um die Tatsache der Belehrung als solche und, zusätzlich von der Rechtsprechung eingeführt, auch den Zeitpunkt der Belehrung und damit den Beginn der Widerrufsfrist zweifelsfrei

<sup>34</sup> so zuletzt BGH ZIP 1996, 1336 (1338)

<sup>35</sup> Übersicht bei Scholz, WM 1996, 1429-1431.

<sup>36</sup> BGH, Urt. v. 27.4.1994, ZIP 1994, 884 = NJW 1994, 1800 (zu § 1b AbzG)

<sup>37</sup> BGH, Urt. v. 25.4.1996, WM 1996, 1149 = NJW 1996, 1964

<sup>38</sup> BGH, Urt. v. 17.12.1992, WM 1993, 589 = NJW 1993, 1013 (zum HWiG).

feststellen zu können. Insoweit wird dem Estnischen Gesetzgeber empfohlen, Abs. 2 von § 10 entsprechend umzuformulieren.

(cc) Sowohl nach deutschem als auch nach estnischem Recht soll das Widerrufsrecht entfallen nach der beiderseitigen vollständigen Erbringung der Leistung, spätestens 1 Jahr nach Abgabe der auf den Abschluß des Kreditvertrages gerichteten Willenserklärung des Verbrauchers. Diese Vorschrift soll vermeiden, zwischen den Parteien lange Rechtsunsicherheit aufrechtzuerhalten, und hat sich nach allgemeiner Meinung bewährt.

Weitaus problematischer ist die Vorschrift in § 7 Abs. 3 VerbrKrG, die sich ähnlich in § 10 Abs. 3 des Estnischen Entwurfes findet, wonach bei einem empfangenen Darlehen der Widerruf nur möglich ist, wenn der Verbraucher gleichzeitig binnen 2 Wochen das Darlehen zurückzahlt. Der Sinn der Vorschrift wird damit begründet, daß der Verbraucher nicht gleichzeitig das Darlehen soll nutzen und den Kreditvertrag widerrufen können. Allerdings kann auf die Weise dem Verbraucher ein (entgeltliches!) Darlehen aufgedrängt und das Widerrufsrecht ausgehöhlt werden. Diese Rechtsfolge widerspricht gerade der Zielsetzung des Widerrufsrechtes und sollte deshalb vom Estnischen Gesetzgeber kritisch überprüft werden; ein Formulierungsvorschlag wird allerdings mangels Erfahrung mit dieser Vorschrift nicht vorgelegt.

### 3. Rückgaberecht

§ 8 VerbrKrG enthält ebenso wie § 11 des Estnischen Entwurfes Sondervorschriften für den Versandhandel. Soweit hierin das Widerrufsrecht durch ein Rückgaberecht ersetzt wird, besteht keine Kollision mit der EG-Richtlinie, da diese ein solches Widerrufsrecht nicht vorsieht.

Problematisch ist jedoch der Ersatz der Angabepflichten im Vertrag durch Verweis auf den Verkaufsprospekt in § 8 Abs. 1 VerbrKrG und § 11 Abs. 1 des Estnischen Entwurfes. Eine solche

Sonderregelung ist vom EG-Recht nicht gedeckt.<sup>39</sup> Soweit also das Versandgeschäft Kreditelemente (im Sinne eines finanzierten Kaufes oder einer finanzierten Leistung) hat, ist diese Ausnahme gemeinschaftsrechtswidrig und sollte nicht übernommen werden.

## V. Einwendungsdurchgriff

### 1. Der Ausgangspunkt: Art. 11 EG-Richtlinie 87/102

(a) Der Problemkomplex des sog. Einwendungsdurchgriffs betrifft Fragen, die sich aus der Finanzierung eines Warenkaufes oder einer Dienstleistung mit Hilfe eines Verbraucherkredites ergeben. Dabei ist die zentrale Frage die, ob und inwieweit der Verbraucher aus dem (von dem Leistungsgeschäft rechtlich getrennten) Kreditvertrag weiterhin verpflichtet bleibt, wenn das Umsatzgeschäft Störungen aufweist. Vor Inkrafttreten der EG-Richtlinie, die ungeachtet der Bedeutung von Art. 11 keine Direktwirkung hat,<sup>40</sup> sind von Gesetzgebung und Rechtsprechung in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Lösungsansätze entwickelt worden, um den Verbraucher-Kreditnehmern ihre Rechte bei Störungen des Umsatzgeschäftes zu erhalten.<sup>41</sup>

(b) Diese Diskussion wird von Art. 11 aufgenommen, jedoch in letztlich unbefriedigender Weise gelöst:

(aa) Art. 11 Abs. 1 enthält zunächst ein Verschlechterungsverbot für den Fall, daß die betreffenden Waren bzw. Dienstleistungen, die mit Hilfe des Kreditvertrages erworben wurden, nicht geliefert bzw. erbracht werden oder in anderer Weise nicht vertragsmäßig sind.

<sup>39</sup> dazu Reich, Die Verwirklichung von Verbraucherschutz im Kreditbereich, in: Hadding/Hopt, Das neue Verbraucherkreditgesetz, 1991, S. 37.

<sup>40</sup> EuGH, Urt.v. 7.3.1996, Rs. C-192/94, NJW 1996, 1401 - Rivero.

<sup>41</sup> für das deutsche Recht die Kommentierung von Ott, in: Bruchner/Ott/Wagner-Widuwilt, Kom. z. VerbrKrG, 2. A. 1995, § 9 Rdnr. 39 ff.; MünchKomm-Habersack, § 9 VerbrKrG Rdnr. 21 ff.; für das englische Recht Howells/Weatherill, Consumer Protection Law, 1995, S. 264 ff.: "Connected Lender Liability" gem. Sec. 75 Consumer Credit Act; für das französische Recht Calais-Auloy/Steinmetz, Droit de la consommation, 4ème éd. 1996, Nos. 328 ff.: "Crédit affecté" gem. Art. L 311-20-28 Code de la consommation; eine rechtsvergleichende Darstellung der verschiedenen Lösungen kann hier nicht gegeben werden.

(bb) Abs. 2 regelt den eigentlichen Einwendungsdurchgriff, wobei die Mitgliedstaaten bestimmen, wieweit und unter welchen Bedingungen die Rechte geltend gemacht werden können. Die Richtlinie nennt dazu kumulativ und einschränkend 5 Voraussetzungen:

(1) Für den Bezug von Waren oder Dienstleistungen ist ein Kredit mit einer anderen Person als dem Lieferanten vereinbart worden.

(2) Zwischen dem Kreditgeber und dem Lieferanten der Waren oder Dienstleistungen besteht eine vorherige Abmachung, wonach Kredite an Kunden dieses Lieferanten zum Zwecke des Erwerbs von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen des betreffenden Lieferanten *ausschließlich* von dem betreffenden Kreditgeber bereitgestellt werden.

(3) Der Verbraucher erhält seinen Kredit im Rahmen dieser vorherigen Abmachung.

(4) Die unter den Kreditvertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen sind nicht oder nur teilweise geliefert worden oder entsprechen nicht dem Liefervertrag.

(5) Der Verbraucher hat seine Rechte gegen den Lieferanten erfolglos geltend gemacht.

Die Formulierung ist offensichtlich das Ergebnis eines Kompromisses. Sie macht deutlich, daß der Einwendungsdurchgriff nur subsidiär besteht. Die Verbindung zwischen Kauf- bzw. Liefervertrag und Kredit wird dadurch geschaffen, daß dieser *ausschließlich* von dem betreffenden Kreditgeber bereitgestellt werden. Die bloße wirtschaftliche Verkopplung von Umsatz- und Kreditgeschäft reicht nicht; es muß vielmehr eine ausschließliche Bereitstellung der Finanzierung durch den Kreditgeber erfolgen, was in der Praxis praktisch nur bei herstellereigenen Finanzierungs- (ggf. auch Leasing-) Gesellschaften der Fall ist. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist damit sehr schmal und hängt von der Vertriebspraxis der Anbieter, nicht von der dem

Verbraucher gegenüber verwendeten Vertragsgestaltung und Durchführung ab.

Die Kritik an der Vorgehensweise des EG-Rechts ist damit offenkundig. Die Kommission hat deshalb die Anwendung dieser Vorschrift überprüft<sup>42</sup>. Zur Klarstellung fordert sie, den Ausdruck "ausschließlich" in Art. 11 Abs. 2 Buchstabe b zu streichen.<sup>43</sup> Diese mögliche Modifikation der Richtlinie sollte der Estnische Gesetzgeber bereits jetzt beachten.

## 2. Die deutsche Lösung als Modell?

Das deutsche Recht ist in § 9 VerbrKrG zurecht den Formulierungen der EG-Richtlinie nicht gefolgt, sondern hat den früher von der Rechtsprechung zum AbzG entwickelten Begriff der "wirtschaftlichen Einheit" verwendet.<sup>44</sup> Nach einer gängigen Formulierung der höchstrichtlichen Rechtsprechung heißt wirtschaftliche Einheit, daß der Kreditvertrag nicht ohne das Umsatzgeschäft und umgekehrt zustande gekommen wäre. Auf das Kriterium der "Ausschließlichkeit" kommt es nach deutschem Recht nicht an.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 nimmt eine wirtschaftliche Einheit insb. dann an, wenn der Kreditgeber sich bei der Vorbereitung oder dem Abschluß des Kreditvertrages der Mitwirkung des Verkäufers bedient. Dies geschieht in der Praxis häufig durch Zurverfügungstellung von entsprechenden Kreditantragsformularen durch den Verkäufer bzw. Leistungserbringer, auf den die Regeln ebenfalls anwendbar sind. Auch die Auszahlung der Valuta an den Verkäufer bzw. Erbringer ist ein Indiz hierfür; eines besonderen Rahmenvertrages - den der Verbraucher auch gar nicht kennt - bedarf es hierfür nicht.

Der Einwendungsdurchgriff wird nach § 9 Abs. 3 VerbrKrG differenziert einerseits bei Vorliegen von Leistungsverweigerungsrechten des allgemeinen Schuldrechts, andererseits bei Bestehen von Sachmängelrechten. Im letzten Fall

<sup>42</sup> aaO Fn. 7, S. 68 ff.

<sup>43</sup> aaO Fn. 7, S. 69.

<sup>44</sup> vgl. Scholz, WM 1996, 1431.

ist Voraussetzung, daß die Nachbesserungsversuche bzw. die Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist. Eine subsidiäre Haftung ist darin allerdings nicht zu sehen, sondern lediglich eine einschränkende Voraussetzung zur Geltendmachung des Einwendungsdurchgriffs. Nicht geregelt ist der sog. Rückforderungsdurchgriff, d.h. der Fall einer Rückforderung bereits gezahlter Leistungen an den Kreditgeber.<sup>45</sup>

### 3. Estnischer Entwurf

§ 12 des estnischen Entwurfes enthält eine Regelung über den Einwendungsdurchgriff, die sich weitgehend an Art. 11 der Richtlinie 87/102 anlehnt. Aufgrund der o.g. Kritik an den Vorschriften der Richtlinie wird jedoch dem Estnischen Gesetzgeber empfohlen zu überprüfen, ob die deutschen Regelungen übernommen werden sollen. Der Begriff der "wirtschaftlichen Einheit" sollte den Ausgangspunkt für den Einwendungsdurchgriff bilden.

Der Estnische Entwurf regelt auch nicht die Fragen des sog. Widerrufsdurchgriffs, die § 9 Abs. 2 VerbrKrG anspricht. Danach ist ein Widerruf des Kreditvertrages gegenüber dem Kreditgeber, nicht aber des Umsatzgeschäfts gegenüber dem Verkäufer bzw. Leistungserbringer möglich. Allerdings kann bei einem an den Verkäufer bzw. Leistungserbringer gerichteten Widerrufsschreiben angenommen werden, daß diese Empfangsboten des Kreditgebers sind.<sup>46</sup> Der widerrufenen Kreditvertrag entzieht allerdings auch dem Umsatzgeschäft die Grundlage, das als Kredit-, nicht als Bargeschäft abgeschlossen werden sollte.

Eine § 9 Abs. 2 VerbrKrG entsprechende Regelung ist ebenfalls im Estnischen Recht erforderlich, weil wegen der Verkopplung zwischen Kauf und Kreditvertrag der Widerruf des Kreditvertrages, wie ihn § 10 des Estnischen Entwurfes vorsieht, auch das Umsatzgeschäft zu Fall bringen sollte; dazu bedarf es einer Erstreckung der Widerrufsmöglichkeit auch auf das Umsatzgeschäft. Insoweit ist m.E. der § 12 zu ergänzen.

---

<sup>45</sup> dazu MünchKomm-Habersack, § 9 VerbrKrG Rdnr. 106 ff.

<sup>46</sup> BGH, Urt. v. 11.10.1995, WM 1995, 1988 = NJW 1995, 3386

## VI. Zahlungsverzug

### 1. Fehlen einer Regelung in der Richtlinie

Die EG-Richtlinie 87/102 geht auf Störungen des Kreditvertrages nicht ein, wenn man von der Ausnahme des Art. 7, der Rücknahme der Sache beim finanzierten Kauf, absieht. Die Kommission hat in ihrem Bericht von 1995 lediglich angekündigt, "da immer mehr Schuldner Schwierigkeiten haben, ihren Verpflichtungen nachzukommen, beabsichtigt die Kommission Regelungsvorschläge auszuarbeiten, um die Folgen der Nichterfüllung eines Vertrages von seiten des Verbrauchers ausgewogener zu gestalten".<sup>47</sup> Solche Vorschläge liegen bislang nicht vor. Es ist auch fraglich, ob sie im Rahmen der geltenden Gemeinschaftskompetenzen wirklich auf europäischer Ebene harmonisiert werden können, da es hier um allgemeine Fragen des Leistungsstörungenrechtes, insbesondere bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Rückzahlung durch den Verbraucher geht, die über den engen Anwendungsbereich der RiLi 87/102 hinausgehen. Dies sollte aber die Mitglieds- oder assoziierten Staaten nicht hindern, ihrerseits adäquate Regelungen im Zusammenhang mit der Mindestklausel zu treffen.

### 2. Deutsches Recht

Das VerbrKrG hat in den §§ 11 - 13 eingehende Regelungen von Verzugsfolgen getroffen, die teilweise auf die frühere Rechtsprechung und rechtswissenschaftliche Diskussion sowie Erfahrungen von Verbraucherverbänden zurückgehen, teilweise eine erhebliche Vereinfachung bringen wollten. Dies gilt vor allem für die Pauschalierung des Verzugsschadens.<sup>48</sup> Sie sind nach wie vor sehr umstritten und können hier nur angedeutet, nicht im einzelnen gewürdigt werden. Im einzelnen sieht das deutsche Recht vor:

<sup>47</sup> aaO Fn..7, S. 91

<sup>48</sup> BGH, Urt. v. 28.4.1988, WM 1988, 929 = NJW 1988, 1967

(a) Zur Vermeidung von Streitigkeiten über die Höhe des Verzugsschadens hat § 11 Abs. 1 den Verzugsschaden in der Weise pauschaliert, daß er mit 5 vom Hundert über den jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank festgesetzt wird; dem Kreditgeber ist der Nachweis eines höheren und dem Verbraucher der Nachweis eines niedrigen Schadens möglich. Die Höhe der Verzugszinspauschale ist von Verbraucherverbänden wiederholt kritisiert worden, ist aber im Moment gängige, erweitert gehandhabte Rechtspraxis.<sup>49</sup>

(b) Die Tilgungswirkung von teilweisen Rückzahlungen ist nach § 11 Abs. 3 in der Weise modifiziert, daß primär eine Rückzahlung auf das Kapital und nicht auf Zinsen erfolgt. Damit wollte der Gesetzgeber den sog. modernen Schuldturm<sup>50</sup> vermeiden, der dadurch entsteht, daß gem. § 367 BGB teilweise Rückzahlungen zunächst auf Kosten und Zinsen angerechnet werden, während die Kapitalschuld sich trotz Rückzahlung nicht mindert.

(c) Die Voraussetzungen für die Gesamtfälligstellung bzw. Kündigung gestörter Verbraucherkredite sind in § 12 VerbrKrG für Ratenkredite gesondert, geregelt: Der Verbraucher muß mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 10 vom Hundert, bei einer Laufzeit des Kreditvertrages über 3 Jahre mit 5 vom Hundert des Nennbetrages des Kredits oder des Teilzahlungspreises im Verzug sein, und der Kreditgeber muß dem Verbraucher erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt haben, daß er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange. Der Kreditgeber soll dem Verbraucher spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten; um eine zwingende Vorschrift handelt es sich nicht; ihr Unterlassen kann jedoch Schadenersatzansprüche auslösen.<sup>51</sup>

(d) Bei Überziehungskrediten gelten lediglich die Regelungen über Verzugszinsen, sofern der Verbraucher wirklich in Verzug ist und nicht ein Fall der geduldeten Überziehung vorliegt. Regelungen

<sup>49</sup> zur praktischen Bedeutung i.S. einer Vorwirkung vgl. BGH, Urt. v. 8.10.1991, NJW 1992, 109.  
<sup>50</sup> dazu insges. Reifner, Handbuch des Kreditrechts, 1991  
<sup>51</sup> zur Bedeutung Reich, Fn 39, S. 44 f.

über Gesamtfälligstellung sieht das VerbrKrG nicht vor; es gelten hier vielmehr die allgemeinen Vorschriften über die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen mit Kündigungsfrist. Bei Voliegen eines wichtigen Grundes, etwa bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder bei Verzug, finden die besonderen AGB der Banken (Ziff. 19) und Sparkassen (Ziff. 27) Anwendung. Sie unterliegen einer Kontrolle nach AGB-Recht<sup>52</sup>, nicht nach dem VerbrKrG.

### 3. Estnischer Entwurf

Der Estnische Entwurf hat in den §§ 13 - 15 dem deutschen Vorbild angenäherte Regelungen über Verzugsfolgen vorgesehen, die allerdings zum Teil Lücken aufweisen:

(a) Bei Verzug ist der geschuldete Betrag in der durch Gesetz festgesetzten Höhe zu verzinsen; es findet also § 98 AT-Schuldrecht Anwendung.

(b) Das Kündigungsrecht ist in § 14 Abs. 1 einschränkend geregelt, verwendet aber andere Schwellenwerte, wenn die Übersetzung richtig ist: Der Kreditgeber kann bei "einem Kredit, der in Teilzahlungen zu tilgen ist, den Kreditvertrag wegen Zahlungsverzugs des Verbrauchers nur kündigen, wenn der Verbraucher mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen/ganz oder teilweise mindestens mit 5 vom Hundert des Nennbetrages des Kredites in Verzug ist". Der Verfasser ist sich hierbei nicht sicher, ob nicht ein Teilsatz fehlt, weil so die Formulierung wenig Sinn macht. Empfehlenswert erscheint die Übernahme der differenzierten deutschen Lösung.

(c) Ähnliche Regelungen gelten gem. § 15 für finanzierte Geschäfte hinsichtlich des Rücktritts.

(d) Bei der Kündigung von Überziehungskrediten gelten die allgemeinen Regelungen des Estnischen Schuldrechtes, die ggf. durch die Vorschriften über "Standardbedingungen" im 2. Titel des

---

<sup>52</sup> dazu Horn und Reich, in: Horn (Hrsg.), Die AGB-Banken 1993, S. 124 ff.; 60 f; Baumbach/Hopt, Komm. z. HGB, 29. A. 1995, Ziff. 19 Banken-AGBG Rdnr. 4.

Allgemeinen Schuldrechtsentwurfs moderiert werden. Da insoweit noch keine gesicherte Praxis in Estland besteht, ist dem Gesetzgeber zu raten, auch für Überziehungskredite die formalen Kündigungsvoraussetzungen festzuschreiben.

e) Ob darüber hinaus ein "sozialer Kündigungsschutz"<sup>53</sup> verankert werden sollte, ist eine rechtspolitische Frage, zu der hier nicht Stellung genommen wird; dem deutschen Recht ist sie bislang fremd. § 93 des Entwurfs eines AT des Estnischen Schuldrechts erlaubt dagegen dem nichterfüllenden Schuldner eine Haftungsbefreiung, wenn er "beweist, daß die Leistung wegen eines Umstandes, welcher außer (seiner) Kontrolle lag, nicht bewirkt hat und nicht vorauszusetzen ist, daß (er) diesen Umstand zur Zeit des Vertragsabschlusses berücksichtigen, vermeiden oder seine Folgen überwinden konnte." Die Bedeutung dieser Vorschrift für den Verbraucherkredit bedarf gesonderter Überlegung, die hier nicht geleistet werden kann.

## VII. Vorzeitige Rückzahlung

### 1. EG-Recht

Die EG-Richtlinie gibt dem Verbraucher in Art. 8 das Recht, seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag vorzeitig zu erfüllen. In diesem Fall kann der Verbraucher gemäß den von den Mitgliedstaaten festgelegten Regelungen eine angemessene Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits verlangen. Dieses vorzeitige Rückzahlungsrecht, das durch Laufzeitvereinbarungen nicht ausgehöhlt werden kann, stellt ein Novum im Vertragsrecht der meisten Mitgliedstaaten dar. Es gilt naturgemäß nur im Anwendungsbereich der Richtlinie, insbesondere im Rahmen der dort bestimmten Obergrenzen und bei den dort geregelten Kreditformen, nicht aber für grundpfandrechtlich gesicherte Kredite.

### 2. Deutsches Recht

<sup>53</sup> Einzelheiten bei Reifner, aaO Fn 51 § 30 Rdnr. 43 und rechtsvergleichend Wilhelmsson, Social Contract Law and European Integration, 1994, pp. 168, 202, 207; ders, Critical Studies in Private Law, 1992, pp. 180 ff.

Das deutsche Recht hat in § 14 VerbrKrG das Recht auf vorzeitige Zahlung nach den Kriterien der EG-Richtlinie vorgesehen und hierzu einschlägige Regelungen getroffen. Trotz des gegenüber der EG-RiLi erweiterten Geltungsbereiches des VerbrKrG spielen diese Regelungen in der Praxis keine Rolle. Problematisch ist vielmehr für Verbraucher, inwieweit und mit welchen Folgen bei grundpfandrechtlich gesicherten Krediten mit Zinsfestschreibung und fester Laufzeit (nach deutschem Recht bis zu 10 Jahren gem. §§ 609, 609a BGB) eine vorzeitige Ablösung ohne überzogene sog. Vorfälligkeitsentschädigungen möglich ist. Hierüber besteht ein lebhafter Streit in Literatur und instanzgerichtlicher Rechtsprechung,<sup>54</sup> der jedoch nur bedingt mit Rückgriff auf § 14 VerbrKrG bzw. Art. 8 Richtlinie 87/102 gelöst werden kann. Die jetzige Regelung geht an den Bedürfnissen der Verbraucherpraxis vorbei, die verlangt, daß dem Verbraucher etwa bei Veräußerung des Grundstücks eine vorzeitige Ablösung des grundpfandrechtlich gesicherten Kredits mit Hilfe des Kaufpreises möglich sein muß, ohne durch die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung oder eines entsprechenden Etgeltes hieran faktisch unmöglich gemacht zu werden.

### 3. Estnischer Entwurf

§ 7 des Estnischen Entwurfs enthält ebenfalls ein Recht des Verbrauchers auf vorzeitige Rückzahlung mit Abzinsung nicht verbrauchter Zinsen. Dem Estnischen Gesetzgeber ist zu empfehlen, dieses vorzeitige Rückzahlungsrecht ggf. über den sachlichen Anwendungsbereich des Verbraucherkreditrechtes hinaus zu erweitern. Mangels Kenntnis des Estnischen Marktes wird jedoch kein Formulierungsvorschlag vorgelegt.

## VIII. Kreditvermittlung

Das Recht der Kreditvermittlung ist in der EG-Richtlinie, wie erwähnt, nicht erfaßt. Es ist deshalb Sache der Mitgliedstaaten, hier für adäquate Regelungen zu sorgen. §§ 15 - 17 VerbrKrG regeln lediglich bestimmte Informationspflichten und begrenzen die Höhe

<sup>54</sup> Einzelheiten bei Canaris und Reich, Referate auf dem Bankrechtstag 1996, demnächst Berlin.

der zu zahlenden Vermittlungsprovision sowie evtl. angeforderte Unkosten. Bislang liegen mit diesen Vorschriften kaum praktische ~~Erfahrungen~~ vor.<sup>55</sup> Hinzuweisen ist auf den gelegentlichen Versuch der Kreditvermittler, sich bei nicht zustandegekommenen Kreditverträgen eine möglichst hohe "Unkostenpauschale" vorab zahlen zu lassen, um den Wegfall der Provisionspflicht zu kompensieren. Eine solche Praxis ist nach dem VerbrKrG gerade unzulässig, da nur konkret "entstandene" und erforderliche Unkosten erstattet werden müssen.

Der Estnische Entwurf übernimmt in §§ 17/18 weitgehend die deutschen Regelungen, wobei die Provisionspflicht erst bei Leistung des Darlehens und Unmöglichkeit des Widerrufs besteht. Um Umschuldungskarusselle zu vermeiden, entsteht ein Provisionsanspruch wie im deutschen Recht nur bei Nichterhöhung des ursprünglichen effektiven Jahreszinses bei Nichtansatz von Vermittlungskosten.<sup>56</sup> Ein erfolgsunabhängiges Entgelt kann nicht vereinbart werden; lediglich die erforderlichen Aufwendungen können erstattet werden, was allerdings gegenüber dem deutschen Recht eine Erweiterung bedeutet, das nur die "entstandenen" Kosten erfaßt. Dem Estnischen Gesetzgeber wird empfohlen, eine ähnliche Vorschrift zu übernehmen.

---

<sup>55</sup> Scholz, WM 1996, 1434.

<sup>56</sup> dazu im einzelnen MünchKomm/Habersack, § 16 Rdnr. 27 ff.

## (Anhang)

*Formulierungsvorschläge entsprechend dem Gutachten (Änderungen kursiv)*

**§ 1 Verbrauchercreditvertrag**

(1) Als Verbrauchercreditvertrag gilt ein Vertrag, durch den eine Person (Kreditgeber) in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einer natürlichen Person (Verbraucher) .... (14 Worte gestrichen) einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht, *es sei denn, daß der Kredit nach dem Inhalt des Vertrags für ihre bereits ausgeübt gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt ist.*

(2)-(4) bleiben

**§ 2 Beschränkungen der Anwendung**

(1) Die Bestimmungen dieses Teils gelten nicht für:

2) gestrichen; 3 + 4 werden Ziff. 2 + 3

4) lautet: Kredit- und Kreditvermittlungsverträge über Beträge von weniger als 3500 ("oder mehr als 400.000" gestrichen) Estnische Kronen; 6 + 7 werden 5 + 6

(2)-(5) bleiben

ergänzt wird

(6) § 3 (1) und § 10 (1), (2), (4) (5) finden entsprechende Anwendung, wenn die Willenserklärung des Verbrauchers auf den Abschluß eines Vertrages gerichtet ist, der

1. die Lieferung mehrerer als zusammengehörend verkaufter Sachen in Teilleistungen zum Gegenstand hat und bei dem das Entgelt für die Sachen in Teilleistungen zu entrichten ist

2. die regelmäßige Lieferung von Sachen gleicher Art zum Gegenstand hat

3. die Verpflichtung zum wiederkehrenden Bezug oder Erwerb von Sachen zum Gegenstand hat.

**§ 3 Form des Vertrags**

(1) Verbrauchercreditverträge sind schriftlich abzuschließen. Dem Verbraucher ist eine Kopie des Vertrags auszuhändigen.

(2) Ziff. 2 wird durch folgenden Halbsatz ergänzt:

*"wenn eine Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorgesehen ist, den anfänglichen effektiven Jahreszins*

§§ 4-5 bleiben

**§ 6 lautet wie folgt:**

(1) Die Nichteinhaltung der §§ 3-4 bewirkt die Nichtigkeit des Verbraucherkreditvertrages.

(2) bleibt

§ 6 (3) enthält einen S. 2:

*In diesem Fall schuldet der Verbraucher nur den gesetzlichen Zinssatz.*

**§§ 6 (4)-9 bleiben**

**§ 10 Widerrufsrecht**

(1) Die auf den Abschluß eines, den Beitritt zu einem oder die Bürgschaft für einen Kreditvertrag... (weiter im Text)

(2) Der Lauf der Frist nach Abs. 1 beginnt erst, wenn dem Verbraucher, Beitretenden oder Bürgen eine drucktechnisch deutlich gestalte, von ihm gesondert unterschriebene Belehrung über sein Recht nach Abs. 1 einschließlich dessen Beginn,.. (weiter wie im Text)

(3)-(6) bleiben

**§ 11 Sondervorschrift für den Versandhandel**

(1) wird gestrichen

Der umformulierte § 11 enthält nur noch (2), der die Definition aus (1) übernimmt

Die vorliegende Fassung von § 12 wird gestrichen und durch eine § 9 VerbrKrG entsprechende Fassung ersetzt:

**§ 12 Verbundene Geschäfte**

(1) Ein Kaufvertrag bildet ein mit dem Kreditvertrag verbundenes Geschäft, wenn der Kredit der Finanzierung des Kaufpreises dient und beide Verträge als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Kreditgeber sich bei der Vorbereitung oder dem Abschluß des Kreditvertrages der Mitwirkung des Verkäufers bedient oder dieser den Kreditbetrag empfängt.

(2) Die auf den Abschluß des verbundenen Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung des Verbrauchers wird erst wirksam, wenn der Verbraucher seine auf den Abschluß des Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung nicht gem. § 10 (1) widerruft. Die nach § 10 (2) erforderliche Belehrung über das Widerrufsrecht hat den Hinweis zu enthalten, daß im Falle des Widerrufs auch der verbundene Kaufvertrag nicht wirksam zustandekommt. § 10 (3) findet keine Anwendung. Ist der Nettokreditbetrag dem Verkäufer bereits zugeflossen, so tritt der Kreditgeber im Verhältnis zum

Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs (§ 10 (5)) in die Rechte und Pflichten des Verkäufers aus dem Kaufvertrag ein.

(3) Der Verbraucher kann die Rückzahlung des Kredits verweigern, soweit Einwendungen aus dem verbundenen Kaufvertrag ihn gegenüber dem Verkäufer zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würde. Beruht die Einwendung des Verbrauchers auf einem Mangel der gelieferten Sache und verlangt der Verbraucher aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so kann er die Rückzahlung des Kredits erst verweigern, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Kredite, die zur Finanzierung des Entgelts für eine andere Leistung als die Lieferung einer Sache gewährt werden.

§ 13 bleibt

#### § 14 Beschränkungen der Kündigung des Kreditvertrages

(1) Der Kreditgeber kann bei einem Kredit, der in Teilzahlungen zu tilgen ist, den Kreditvertrag wegen Zahlungsverzugs des Verbrauchers nur kündigen, wenn

1. der Verbraucher mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens zehn vom Hundert, bei einer Laufzeit über drei Jahre mit fünf vom Hundert des Nennbetrages des Kredits oder des Teilzahlungspreises in Verzug ist und
2. der Kreditgeber dem Verbraucher erfolglos eine zwei- (vier-) wöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, daß er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange. Der Kreditgeber hat dem Verbraucher spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anzubieten.

(2) bleibt; angefügt wird:

(3) Bei Überziehungskrediten gem. § 5 kann der Kredit nur unter den Voraussetzungen der Kündigung der Geschäftsbeziehung insgesamt fällig gestellt werden. Die Vorschriften dieses Gesetzes über Nichterfüllung und Standardbedingungen bleiben unberührt.

§§ 15-17 bleiben

#### § 18 Vergütung

(1) bleibt; (2) lautet wie folgt:

**... osa**  
**Tarbijakrediit**

1. peatükk  
**ÜLDSÄTTED**

**§ 1. Tarbijakrediidileping**

(1) Tarbijakrediidilepinguks loetakse lepingut, millega üks isik (krediidiandja) oma majandus- või kutsealase tegevuse raames annab või kohustub andma teisele isikule (tarbijale) eesmärgil, mida ei saa lugeda tema majandus- või kutsealasesse tegevusse kuuluvaks krediiti tasumise aja edasilükkamise, laenu või muu sarnase finantsabi vormis.

(2) Käesolevas sätestatud kohaldatakse ka lepingutele, millega üks isik (krediidivahendaja) kohustub oma majandus- või kutsealase tegevuse raames tarbijale tasu eest krediiti vahendama või krediidilepingu sõlmimise võimalusele osutama (krediidivahenduslepingud).

(3) Kui teistes seaduse sätetes on tarbija kaitseks kehtestatud käesolevas osas sätestatud rangemad nõuded, kohaldatakse neid ka käesolevas osas sätestatud juhtudel.

(4) Käesolevas sätestatud tarbija kahjuks kõrvalekalduv kokkulepe on tühine. Käesolevas osas sätestatud kohaldatakse ka siis, kui selle sätete kohaldamist püütakse vältida kokkulepete teistsuguse formuleerimisega, iseäranis krediidisumma jagamisega mitme lepingu vahel.

**§ 2. Kohaldamise piirangud**

(1) Käesolevas osas sätestatud ei kohaldata:

1) krediidilepingutele ja krediidivahenduslepingutele, mis on põhiliselt suunatud kinnisomandi omandamisele või säilitamisele, samuti omandi omandamisele või säilitamisele ehitisele kui vallasasjale või rajatavale ehitisele või ehitise renoveerimiseks või parendamiseks;

2) üürilepingutele, välja arvatud juhul, kui seal on ette nähtud, et omand läheb lepingu lõppedes üürnikule üle;

3) krediitidele, mis antakse või tehakse kättesaadavaks ilma intressita või muu tasuta;

4) krediidi- ja krediidivahenduslepingutele, mille järgi intresse ei nõuta, kui tarbija nõustub krediidi ühe korraga tagasi maksuma;

5) krediidi- ja krediidivahenduslepingutele lepingutele summaga alla 3500 krooni või üle 400 000 krooni;

6) krediidi- ja kredidivahenduslepingutele, mille järgi peab tarbija krediidi tagasi maksma kas maksimaalselt kolme kuu jooksul või mitte enam kui nelja osamaksena maksimaalselt 12 kuu jooksul;

7) lepingutele varustusettevõtete teenuste või soorituste jätkuvaks osutamiseks, mille järgi on tarbijal õigus teenuste või soorituste osutamise kestel maksta osamakseid.

(2) Lepingutele, mille järgi krediidi- või finantseerimisasutus annab arvelduskrediite jooksvale arvele, kohaldatakse ainult **§-des 5 ja 6** sätestatud. Krediitkaardikontolepingutele kohaldatakse käesolevas osas sätestatud, välja arvatud §-s 5 sätestatud.

(3) Paragrahvides 3, 4, 6 ja 7 sätestatud ei kohaldata finantsliisingu lepingutele.

(4) Paragrahvides 3, 5, 7 - 10, 12 - 15 sätestatud ei kohaldata krediidilepingutele ja krediidilubadustele, mis on tagatud hüpoteegiga ja ei ole juba 1. lõike 1. 1. punkti käesoleva osa kehtivusalast välistatud.

(4) Paragrahvis 12 sätestatud ei kohaldata krediidilepingutele, mille eesmärgiks on väärtpaberite, deviiside või väärismetallide omandamise finantseerimine.

## 2. peatükk.

### LEPINGU VORM JA SISU

#### § 3. Lepingu vorm

(1) Tarbijakrediidileping tuleb sõlmida kirjalikult. Tarbijale tuleb anda lepingu koopia.

(2) Lepingus peab olema märgitud:

1) krediidi netosumma ja krediidi võimalik maksimumpiir;

2) krediidi üldkulud (kõik kulud, kaasa arvatud intressid, mida tarbija peab krediidi eest tasuma), väljendatuna tarbija jaoks antud krediidi iga - aastase protsendina (efektiivne aastaintress) või, kui see ei ole võimalik, aastaintress ja lepingu sõlmimisel arvesse võetud kulud;

3) tingimused, mille korral võib 2. punktis nimetatud a kulusid muuta;

4) krediidi kogukulude elemendid, mida efektiivse aastaintressi arvutamisel ei arvestatud (**§ 17**), välja arvatud lepinguliste kohustuste täitmatajätmisel tekkivad kulud. Kui nende kuluelementide täpne summa on teada, tuleb see ära näidata, vastasel juhul aga niivõrd, kui võimalik esitada kas arvestusmeetod või realistlik hinnang;

5) krediidi tagasimaksmise tingimused, iseäranis maksete, mida tarbija peab krediidi, intresside ja kulude tasumiseks tegema, summa, arv ja sooritamise ajavahemikud või tähtpäevad, samuti, kui võimalik, nende maksete kogusumma;

6) tarbija õigus krediidi enneaegse tagasimaksmise korral krediikasutamatajätmise aja eest intresside arvestamatajätmisele ja kulude mõistuspärasele vähendamisele;

7) tarbija võimalik järelemõtlemisaeg;

8) andmed võimalike tagatiste kohta.

#### **§ 4. Lepingud kaupade või teenuste omandamise finantseerimiseks**

Krediidilepingute puhul, mille esemeks on teatud kaupade või teenuste omandamise finantseerimine, tuleb lepingus lisaks § 3 2. lõikes sätestatud andmetele märkida:

- 1) lepingu esemeks olevate kaupade või teenuste kirjeldus;
- 2) ostuhind, kui tasumine toimuks koheselt (puhashind) ja hind, mis tuleb maksta krediidilepingu raames;
- 3) võimaliku sissemakse suurus, osamaksete arv, suurus ja sissenõutavus või menetlus, mille järgi neid võib määrata, kui need ei ole lepingu sõlmimisel veel teada;
- 4) kauba omaniku nimi, kui omand ei lähe kohe tarbijale üle ei lähe, ja tingimused, mille korral kaup läheb tarbija omandisse;
- 5) viide võimalikule nõutud kindlustusele ja, kui kindlustaja valikut ei ole jäetud tarbijale, kindlustuskulud.

#### **§ 5. Arvelduskrediit jooksvale arvele**

(1) Kui krediidi- või finantseerimisasutus annab krediiti arvelduskrediidi vormis jooksvale arvele (lubab tarbijale tema jooksvat arvet teatud suurusel ületada), peab ta hiljemalt lepingu sõlmimisel teavitama tarbijat:

- 1) krediidisumma võimalikust maksimumpiirist;
- 2) aastaintressist ja tarbijale lepingu sõlmimisest arvestatud kuludest, samuti tingimustest, millel neid muuta võib;
- 3) lepingu lõpetamise tingimustest.

(2) Krediidiandja peab 1. lõikes nimetatud teavet tarbijale kirjalikult kinnitama. Lepingukestuse ajal tuleb tarbijale viivitamata teatada igast aastaintressi või tarbijale arvestatud kulude muutumisest. Kinnitamine ja teavitamine võib toimuda kontoväljavõtte andmisega.

(3) Kui krediidi- või finantseerimisasutus lubab konto ületamist ja kui kontot ületatakse kauem kui 3 kuud, tuleb tarbijat teavitada aastaintressist ja tarbijale arvestatud kuludest, samuti nende muudatustest. Teavitamine võib toimuda kontoväljavõtte andmisega.

#### **§ 6. Lepinguvormi järgimatajätmise tagajärjed**

(1) Paragrahvides 3 - 5 sätestatud nõuete järgimatajätmise korral on tarbijakrediidileping tühine.

(2) Kui tarbijakrediidileping on tühine, peab tarbija juba saadud või taotletud krediidisumma tagasi maksma, kuid ei võlgne ei intresse ega kulusid. Krediidisumma tuleb tagasi maksta võrdse suurusega osamaksetena. Kui leping ei näe ette pikemaajavaheemikke, on osamaksete vaheks igakordselt üks kuu.

(3) Vaatamata 1. lõikes sätestatud muutub krediidileping § 3 2. lõikes nimetatud juhtudel kehtivaks, kui tarbija saab laenu kätte või hakkab krediiti kasutama ning §-s 4 nimetatud juhtudel siis, kui kaup antakse tarbijale üle või osutatakse teenus.

(4) Kui efektiivne aastaintress on lepingus märgitud tegelikust madalamana, alaneb § 3 2. lõikes nimetatud juhtudel krediidilepingu aluseks võetud

intressimäär, §-s 4 nimetatud juhtudel osamaksehind protsendimäära võrra, mille võrra efektiivne aastaintress on avaldataud tegelikust madalamana.

### 3. peatükk. POOLTE ÕIGUSED JA KOHUSTUSED

#### **§ 7. Tarbija õigus enneaegsele tagasimaksmisele**

Tarbija võib tarbijakrediidilepingust tulenevad kohustused täita enneaegselt. Sellisel juhul alandatakse vastavalt krediidi kasutamatajätmise ajale intresse ja tarbijale arvestatud kulusid.

#### **§ 8. Tarbija vastuväited**

Kui krediidiandja loovutab talle tarbijakrediidilepingust tulenevad nõuded kolmandale isikule, võib tarbija selle isiku vastu esitada talle esialgse krediidiandja vastu kuuluvad vastuväited, sealhulgas nõude tasaarvestada. Sellest kõrvalekalduv kokkulepe on tühine.

#### **§ 9. Vekslid ja tsekiga maksmine**

(1) Tarbijat ei või kohustuda võtma krediidiandja krediidilepingust tuleneva nõude tagamiseks vekslkohustust ega väljastama tsekk, samuti ei või krediidiandja neid vastu võtta

(2) Kui vekseld või tsekk on 1. lõike sätestatu vastaselt siiski vastu võetud, võib tarbija selle igal ajal krediidiandjalt tagasi nõuda. Krediidiandja peab tarbijale hüvitama vekslid või tseki väljaandmisest tekkinud kahju.

#### **§ 10. Oferdi tühistamise õigus**

(1) Tarbijakrediidilepingu sõlmimisele suunatud tarbija ofert või aktsept jõustub alles siis, kui tarbija seda ühe nädala jooksul pärast tegemist kirjalikult ei tühistata. Tähtaega järgitakse ka tühistamise avalduse õigeaegse ärasaatmisega ära.

(2) Esimeses lõikes nimetatud tähtaeg hakkab kulgema tarbijale trükitehniliselt selgesti kujundatud kirjaliku selgituse väljastamisest, kus on märgitud tarbijale vastavalt 1. lõikele kuuluvad õigused ning nende õiguste äralangemine vastavalt 3. lõikele, samuti tühistamisavalduse saaja nimi ja aadress.

(3) Kui tarbija on vastavalt § 3 2. lõikele laenu kätte saanud, ei või ta oma oferti või aktsepti tühistada, kui ta laenu kahe nädala jooksul kas pärast tühistamise avaldamist või laenu väljamaksmist tagasi ei maksa.

(4) Kui tarbijale 2. lõikele vastavat selgitust ei anta, lõpeb tema tühistamisõigus alles lepingu täielikul täitmisel mõlemal poolt, hiljemalt siiski ühe

aasta pärast krediidilepingu sõlmimisele suunatud tarbija offerdi või aktsepti tegemist.

(4) Offerdi või aktsepti tühistamisele kohaldatakse muus osas vastavalt **üldosa §-s 47** sätestatut.

(5) Esimeses kuni neljandas lõikes sätestatut ei kohaldata §-s 5 nimetatud krediidilepingutele, kui tarbija võib vastavalt krediidilepingule krediidi igal ajal ülesütlemistähtaega järgimata ja ilma lisakulutusteta tagasi maksta.

## **§ 11. Erisäte saatekaubanduseks**

(1) Kui krediidilepingu esemeks on asja tarnimise või muu soorituse tegemise ja kui tarbija annab lepingu sõlmimisele suunatud offerdi müügiprospekti alusel, millest on nähtavad § 4 lg. 1 lause 4 nr. 2 tähed a-e nimetatud andmed, välja arvatud üksikute osamaksete summa, § 4 ei kohaldata, kui tarbija teise lepingupoole mittejuuresolekul müügiprospekti põhjalikult teadmiseks sai võtta.

(2) Kui 1. lõike juhtudel annab krediidiandja tarbijale piiramatu õiguse asi ühe nädala jooksul peale saamist tagasi anda, langeb tagasivõtmisõigus § 7 kohaselt ära. Tagasivõtmisõigust teostab tarbija asja tagasisaatmisega, posti teel mittetagasisaadetavate asjade puhul kirjaliku tagasivõtmisnõudega. Tagasisaatmine ja tagasivõtmine toimuvad krediidiandja kulul ja riisikol. Tähtaja järgimiseks piisab asja või tagasivõtmisnõude õigsest ärasaatmisest. Tähtaja kulgemine algab ainult siis, kui kas müügiprospekt või tellimisformulaar või tarbijale väljastatud eraldi dokument sisaldab trükitehniliselt selgesti kujundatud tarbija selegitamist tadasiandmisõiguse üle. Muus osas kohaldatakse koduuksetehingute seaduse § 2 lg. 1 lauses 4 ja §-s 3 sätestatut.

## **§ 12. Tarbija õigused kaupade või teenuste pakkuja /tarnija/ suhtes**

Kui tarbija sõlmib kaupade või teenuste saamise eesmärgil krediidilepingu teise isiku kui kaupade või teenuste müüjaga, võib ta krediidiandja suhtes teostada samu õigusi, mis kuuluvad talle kauba või teenuse müüja suhtes, kui on täidetud järgmised tingimused:

1) krediidiandja ja kaupade või teenuste muretseja vahel on olemas kokkulepe, mille kohaselt krediite antud muretseja klientidele antakse eranditult selle krediidiandja poolt ja

2) tarbija saab krediidi selle kokkuleppe raames ja

3) tarbijakrediidilepingu esemeks olevaid kaupu või teenuseid ei muretseta või seda tehakse ainult osaliselt või need ei vasta lepingule kaupade või teenuste muretsemiseks ja

4) tarbija on õiguskaitsevahendeid muretseja suhtes edutult teostanud ja

5) lepingusumma ületab 3500 krooni.

## **§ 13. Viivitusintressid**

Kui tarbija satub maksete tasumisega, mida ta krediidilepingu alusel krediidiandjale võlgneb, viivitusse, arvestada viivitatud summalt intressi seaduses sätestatud suuruses, välja arvatud juhul, kui krediidiandja tõendab tegeliku suurema või tarbija madalama kahju olemasolu.

## **§ 14. Krediidilepingu ülesütlemise piirangud**

(1) Krediidiandja võib osamaksetena kustutamisele kuuluva krediidi puhul krediidilepingu tarbija maksmisega viivitamise tõttu ainult siis üles öelda, kui tarbija on täielikult või osaliselt viivituses vähemalt kahe üksteisele järgneva osamakse tasumisega, mis moodustavad kokku üle 5 % krediidi kogumaksumusest tarbija jaoks.

(2) Kui krediidiandja ütleb lepingu üles, alandatakse vastavalt krediidi kasutamatajätmise ajale intresse ja tarbijale arvestatud kulud.

## **§ 15. Krediidiandja taganemine**

Krediidiandja võib krediidilepingust, mille esemeks on osamakete tasumise vastu asja muretsemine või muu soorituse tegemine, tarbija makseviivituse tõttu taganeda ainult § 14 1. lõikes nimetatud tingimustel.

## **§ 16. Efektiivse aastaintressi arvestamine**

(1) Efektiivne aastaintress arvutatakse rahandusministri poolt kehtestatud valemi järgi

(2) Efektiivse aastaintressi arvutamise aluseks on krediidi kogukulud tarbija jaoks vastavalt § 3 2. lõike 2. punktile, kaasa arvatud ostuhinna kulud.

(3) Efektiivse aastaintressi arvutamisel ei arvestata kulud, mis tarbija peab maksma lepingus näidatud kohustuse täitmatajätmisel ega kulud, mis tarbija peab kandma seoses kaupade või teenuste omandamisega, sõltumata sellest, kas tegemist oleks omandamisega puhashinna eest või krediidina.

(4) Ülekandekulud, samuti kulud krediidi tagasimaksmiseks ning intresside ja muude kulude tasumiseks määratud arve pidamise eest, tuleb efektiivse aastaintressi arvutamisel ainult siis arvestada, kui tarbijal ei ole seejuures mõistuspärasest valikuvabadust ja nimetatud kulud on ebamõistuspäraselt kõrged. Arvestada tuleb siiski nende tagasimaksete või maksete inkassokulud, sõltumata sellest, kas need nõutakse sisse sularahas või muul viisil.

(5) Kulud kindlustuste ja tagatiste eest tuleb efektiivse aastaintressi arvutamisel ainult niivõrd arvestada, kui krediidiandja näeb need krediidi võimaldamise eest kohustuslikult ette või kui need peavad krediidiandjale tarbija surma, invaliidsuse, haiguse või töötuse korral tagama summa tagasimaksmise, mis on sama suur või väiksem kui krediidi kogusumma, kaasa arvatud intressid ja muud kulud.

4. peatükk.  
KREDIIDIVAHENDUSLEPING

**§ 17. Kirjalik vorm**

(1) Krediidivahendusleping peab olema sõlmitud kirjalikus vormis. Lepingus tuleb märkida krediidivahendaja tasu protsendina krediidisummast. Kui krediidivahendaja on ka krediidiandjaga tasu kokku leppinud, tuleb lepingus märkida ka see.

(2) Krediidivahendaja peab tarbijale väljastama lepingukoopia.

(3) Krediidivahendusleping, mis ei vasta 1. lõikes sätestatud nõuetele, on tühine.

**§ 18. Tasu**

(1) Tarbija on krediidivahendajale tasu maksmiseks kohustatud ainult siis, kui viimase vahenduse või osutamise tulemusena tarbijale krediiti antakse ja tarbija ei saa oma oferti või aktsepti vastavalt § 10 1. lõikele enam tühistada. Kuivõrd krediit võetakse krediidivahendaja teadmisel mõne teise krediidi enneaegseks tasumiseks, on krediidivahendajal õigus tasule ainult siis, kui efektiivne aastaintress ei suurene. Efektiivse aastaintressi arvestamisel tasutava krediidi jaoks ei arvestata võimalikke vahenduskulusid.

(2) Krediidivahendaja ei tohi soorituste eest, mis on seotud krediidi vahendamisega või krediidilepingu sõlmimise võimalusele osutamisega, kokku leppida täiendavat tasu lisaks 1. lõike 1. lauses sätestatule, välja arvatud kokkulepe krediidivahendajale tema poolt tehtud vajalike kulutuste hüvitamise kohta.

# VÕLAÕIGUSSEADUS

## ... osa

### Tasuta kasutamine

#### § 1. Mõiste

Tasuta kasutamise lepinguga kohustub üks pool (kasutusse andja) andma teisele poolele (kasutaja) üle äratarvitamatu asja teatud ajaks või teatud eesmärgil tasuta kasutamiseks ja kasutaja sama asja pärast kasutamist kasutusse andjale tagastama.

#### § 2. Kasutaja vastutus

Kasutaja vastutab kasutusse andjale tasuta kasutamise lepingu täitmatajätmisega tekitatud kahju eest ainult tahtluse või raske hooletuse korral.

#### § 3. Vastutus puuduste eest

Kui kasutusse andja vaikib kolmanda isiku õigusest asjale või puudusest asjas, on ta kohustatud hüvitama kasutajale sellest tekkinud kahju.

#### § 4. Säilitamise kulud

(1) Kasutaja peab kandma kasutusse antud asja säilitamise tavalised kulutused.

(2) Kasutusse andja kohustus muude kulude hüvitamiseks määratakse volitusega asjade ajamise sätete järgi. Kasutajal on õigus võtta ära juurdekuuluvad asjad, millega ta on kasutusse antud asja varustanud.

#### § 5. Asja kasutamine

(1) Kasutaja võib asja kasutada ainult sellisel viisil, mis tuleneb lepingust, kokkuleppe puudumisel aga asja olemusest või kasutamise eesmärgist.

(2) Kasutaja ei või anda asja kasutamist üle kolmandale isikule ilma kasutusse andja nõusolekuta.

(3) Kasutaja, kes ei täida 1. ja 2. lõikes sätestatud kohustusi, vastutab kasutusse andjale sellega tekitatud kahju eest, muuhulgas ka asja juhusliku kaotsimineku või kahjustumisega tekitatud kahju eest, kui ta ei tõenda, et see oleks toimunud ka siis, kui asja ei oleks temale üle antud .

## **§ 6. Asjaga seotud muutused**

Kasutaja ei vastuta ühegi kasutusse antud asja lepingulisest kasutamisest tingitud asjaga toimunud muutuse või halvenemise eest.

## **§ 7. Tagastamiskohustus**

(1) Kasutaja on kohustatud tagastama kasutusse antud asja tasuta kasutamise tähtaja lõppemisel.

(2) Kui tähtaega ei ole määratud, tuleb asi tagastada peale seda, kui kasutaja on asja kasutamise teostanud viisil, mis tuleneb tasuta kasutamise eesmärgist. Kasutusse andja võib nõuda asja tagasi ka varem, kui on möödunud niipalju aega, et kasutaja oleks saanud sellise kasutamise teostada.

(3) Kui tasuta kasutamise tähtaega ei ole määratud ja see ei tulene tasuta kasutamise eesmärgist, võib kasutusse andja nõuda asja tagasi igal ajal.

(4) Kui kasutaja annab asja kasutamise üle kolmandale isikule, võib kasutusse andja seda pärast tasuta kasutamise lõppemist ka kolmandalt isikult tagasi nõuda.

(5) Kasutaja ei või kasutusse antud asja kinni pidada talle kasutusse andja vastu kuuluvate nõuete täitmise tagamiseks.

## **§ 8. Ülesütlemisõigus**

Kasutusse andja võib tasuta kasutamise lepingu üles öelda ja kasutusse antud asja tagasi nõuda, kui:

- 1) ta vajab asja ettenägematu asjaolu tõttu;
- 2) kasutaja kasutab asja vastuolus §-s 5 sätestatuga, eriti, kui ta annab kasutamise õigustamatult üle kolmandale isikule või ohustab tõsiselt asja järgimata temale pandud hoolsuse kohustust;
- 3) kasutaja sureb.

## **§ 9. Aegumine**

Kasutusse andja nõuded laenatud asjaga toimunud muutuse või selle rikkumise hüvitamiseks, samuti kasutaja nõuded kulutuste hüvitamiseks või juurdekuuluvate asjade äravõtmise lubamiseks aeguvad kuue kuuga. Hüvitusnõude aegumine algab kasutusse antud asja tagasisaamisega kasutusse andja poolt. Kasutaja nõuete aegumine algab lepingu lõppemisega.

# VÕLAÕIGUSSEADUS

... osa

## Laen

### § 1. Mõiste

(1) Laenulepinguga kohustub üks pool (laenu andja) andma teisele poolele (laenu saaja) üle omandi rahasummale või muudele asendatavatele asjadele ning laenu saaja kohustub tagastama sama liiki asjad samas koguses ja kvaliteediga.

(2) Isik, kes võlgneb raha või muid asendatavaid asju muul põhjusel, võib võlausaldajaga kokku leppida, et raha või asju võlgnetakse laenuna.

### § 2. Laenuintressid

(1) Laenu andja poolt tema majandus- või kutsealase tegevuse raames sõlmitud laenulepingu korral peab laenult maksma intressi.

(2) Muude laenulepingute järgi tuleb intressi maksta ainult siis, kui see on kokku lepitud.

(3) Kui intressimäär ei ole määratud lepinguga, eeldatakse, et selleks määraks on vastavat liiki laenude jaoks tavaline määr ajal ja kohas, kus laen saadi.

(4) Teistsuguse kokkuleppe puudumisel tuleb intressi tasuda iga aasta lõpul. Kui laen tuleb tagastada enne aasta lõppu, tuleb intressi tasuda laenu tagasimaksmise ajal.

(5) Seaduses sätestatud poolte õigused viivitusintresside osas jäävad kehtima.

### § 3. Tagastamise sissenõutavus

(1) Kui laenu tagastamise aeg ei ole kokku lepitud, võib tagastamist nõuda peale lepingu kahekuulise etteteatamistähtajaga ülesütlemist võlgniku või võlausaldaja poolt. Kui laenult ei ole arvestatud intresse, peab võlgnik tagastama laenu võlausaldaja nõudel ka ilma lepingu ülesütlemiseta.

(2) Kui laenu tagastamine on kokku lepitud osade kaupa ja laenu saaja on viivituses kasvõi ühe osa tagastamisega või kui laenu saaja ei täida kohustust maksta intressi, võib laenu andja sõltuvalt asjaoludest nõuda kogu laenu kohest tagastamist.

(3) Võlgniku ülesütlemist 1. lõike järgi ei loeta toimunuks, kui ta ei tagasta laenu 2 nädala jooksul pärast ülesütlemise jõustumist.